



Anfragen zum Plenum

(Plenarsitzung am vom 27. November 2017)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	1	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	48
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	2	Dr. Rabenstein, Christoph (SPD)	17
Arnold, Horst (SPD).....	3	Rauscher, Doris (SPD).....	57
Aures, Inge (SPD)	4	Rinderspacher, Markus (SPD)	36
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	40	Ritter, Florian (SPD)	32
Biedefeld, Susann (SPD).....	5	Roos, Bernhard (SPD)	18
von Brunn, Florian (SPD)	46	Rosenthal, Georg (SPD)	37
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	55	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	19
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	33	Schindler, Franz (SPD)	20
Fehlner, Martina (SPD).....	6	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	21
Felbinger, Günther (fraktionslos).....	7	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	22
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	8	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD).....	9	Schuster, Stefan (SPD)	43
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53
Glauber, Thorsten (FREIE WÄHLER)	10	Sonnenholzner, Kathrin (SPD)	58
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11	Stachowitz, Diana (SPD).....	24
Halbleib, Volkmar (SPD).....	12	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	41	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	25
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	51	Strobl, Reinhold (SPD)	38
Huber, Erwin (CSU).....	52	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)	26

Karl, Annette (SPD)	42	Weikert, Angelika (SPD).....	27
Knoblauch, Günther (SPD).....	14	Dr. Wengert, Paul (SPD)	28
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	29
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	44	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)	54
Müller, Ruth (SPD)	16	Wild, Margit (SPD).....	30
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45	Woerlein, Herbert (SPD)	31
Muthmann, Alexander (fraktionslos).....	56	Zacharias, Isabell (SPD)	39
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	35	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)	59
Petersen, Kathi (SPD)	47		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Adelt, Klaus (SPD) Straßenausbaubeiträge1	Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sammelabschiebung nach Afghanistan am 06.12.2017 13
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Straßenausbaubeiträge2	Knoblauch, Günther (SPD) Infrastruktur im Landkreis Mühldorf am Inn..... 14
Arnold, Horst (SPD) Abschiebehaftpraxis nach der Allge- meinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwVAufenthG).....3	Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Senegalesische Rückkehrer 15
Aures, Inge (SPD) Infrastruktur in der kreisfreien Stadt und im Landkreis Bamberg3	Müller, Ruth (SPD) Streckensperrung Landshut – München..... 16
Biedefeld, Susann (SPD) Investitionsstau bei der Polizei in Coburg6	Dr. Rabenstein, Christoph (SPD) Beförderungsverweigerung von Kuwait Airways gegenüber israelischen Staatsbürgerinnen und -bürgern 16
Fehlner, Martina (SPD) Infrastruktur in der Stadt und im Land- kreis Aschaffenburg sowie in der Stadt und im Landkreis Miltenberg.....6	Roos, Bernhard (SPD) Infrastruktur in der Stadt und im Landkreis Passau..... 17
Felbinger, Günther (fraktionslos) Brücke B 26 über die DB in Wernfeld8	Scheuenstuhl, Harry (SPD) Infrastruktur im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim 19
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Störungen bei der Gräfenbergbahn9	Schindler, Franz (SPD) Anpassung des Bayerischen Daten- schutzgesetzes an die Datenschutz- Grundverordnung 20
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD) Polizeigebäude Gauting10	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) Richtlinien zur Umsetzung der Straßenausbaubeiträge 21
Glauber, Thorsten (FREIE WÄHLER) Stellen für den Bereich Radverkehr10	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Infrastruktur im Landkreis Roth 22
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abschiebung eines 13-jährigen Mäd- chens aus Kulmbach und ihrer Mutter nach Aserbaidzhan und damit einher- gehende Trennung von Vater und siebenjährigem Bruder.....11	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Opfer häuslicher Gewalt..... 23
Halbleib, Volkmar (SPD) Infrastruktur in der Stadt und im Land- kreis Würzburg sowie in der Stadt und im Landkreis Kitzingen12	Stachowitz, Diana (SPD) Infrastruktur im Landkreis Ingolstadt 25
	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER) Anschluss der B 23 (Ettaler Berg)..... 26

Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER) Aufstufungen im Bundesverkehrswegeplan.....27	Rosenthal, Georg (SPD) Handynutzung in der Mittagspause am Johann-Schöner-Gymnasium Karlstadt 42
Weikert, Angelika (SPD) Infrastruktur im Landkreis Nürnberger Land27	Strobl, Reinhold (SPD) Studienberatung für Lehramts- interessierte 43
Dr. Wengert, Paul (SPD) Infrastruktur im Landkreis Ostallgäu und in der kreisfreien Stadt Kauf- beuren29	Zacharias, Isabell (SPD) Masterstudiengang Regionalmanage- ment der Hochschule Weihenstephan- Triesdorf 44
Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) Infrastruktur im Landkreis Kelheim31	Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Wild, Margit (SPD) Infrastruktur im Landkreis Regensburg.....32	Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Neue Stellen für Nürnberg..... 45
Woerlein, Herbert (SPD) Infrastruktur im Landkreis Dillingen.....34	Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erhebung der Siedlungs- und Ver- kehrsfläche im Jahr 2016 45
Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz	Karl, Annette (SPD) Sportstättenförderung..... 46
Ritter, Florian (SPD) Sachstand der Ermittlungen gegen Gruppe „Bavarian Vikings“ nach Razzia im März 201736	Schuster, Stefan (SPD) Erhöhung der Ballungsraumzulage..... 47
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Das Singen der deutschen National- hymne und der Bayernhymne Teil des Unterrichts38	Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vergaberecht zugunsten von Werk- stätten für Menschen mit Behinderung 48
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Frauenanteil an Schulen39	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rahmenrichtlinie zur bayerischen Technologieförderung 49
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Musterrechtsverordnung gem. Art. 4 Abs. 1 bis 4 des Studien- akkreditierungsstaatsvertrages39	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
Rinderspacher, Markus (SPD) Staatsvertrag des Freistaates Bayern mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma Landesverband Bayern e.V.....41	von Brunn, Florian (SPD) Geplanter Ausbau des Skigebietes und der touristischen Infrastruktur am Kranzberg in Mittenwald 50

Petersen, Kathi (SPD) Sicherungskonzept für atomare Standortzwischenlager im Freistaat Bayern.....	50	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER) Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	56
Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) Aktuell erhöhte radioaktive Strahlenswertes in Bayern?	51	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration	
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Katzenkastration	52	Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zutritt von Jugendlichen in Lasertag-Arenen	58
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) EMAS in der öffentlichen Verwaltung in Bayern	52	Muthmann, Alexander (Fraktionslos) Mietverhältnisse zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern.....	59
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		Rauscher, Doris (SPD) Wartezeit für einen Kita-Platz in Bayern	59
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER) Jakobs-Kreuzkraut und Wasserkreuzkraut.....	54	Sonnenholzner, Kathrin (SPD) Vermittlungsabsprache mit Bosnien-Herzegowina für Pflegekräfte	60
Huber, Erwin (CSU) Uferstrandstreifenprogramm.....	54	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) Finanzierung der Asylsozialberatung	60
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Belastung von Bienenbrot und Honig durch Umweltgifte und Pestizide.....	55		

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

1. Abgeordneter
Klaus Adelt
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welche Höhe belaufen sich die Mittel, die im Jahr 2016 über Straßenausbaubeiträge nach Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) von den Bürgerinnen und Bürgern bayernweit eingezogen wurden, wie hoch schätzt die Staatsregierung die zusätzlichen Kosten ein, die durch eine Übernahme der Eigenbeteiligung der Grundstückseigentümer durch die Kommunen jährlich auf diese zukommen würden, welche Position bezieht sie gegenüber den jüngsten Bestrebungen der Fraktion der FREIEN WÄHLER, die Ausbaubeiträge zulasten des Freistaates Bayern abzuschaffen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Höhe der im Jahr 2016 über Straßenausbaubeiträge nach Art 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eingezogenen Mittel ist dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) nicht bekannt.

Das StMI führt derzeit eine Umfrage bei allen Rechtsaufsichtsbehörden und Gemeinden zum Straßenausbaubeitragsrecht zur Umsetzung eines Beschlusses des Landtags vom 22.02.2017 (Drs. 17/15701) durch. Der Landtag hatte die Staatsregierung darin aufgefordert, dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (am 01.04.2016) zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen schriftlich zu berichten. Im Rahmen dieser Umfrage werden auch Daten über die eingezogenen Mittel erhoben.

Nach einer Umfrage aus dem Jahr 2015 hatten zum 01.03.2015 von den 2.056 bayerischen Gemeinden insgesamt 1.492 Gemeinden (= 72,6 Prozent) eine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen und im Jahr 2014 Straßenausbaubeiträge in Höhe von 62,28 Mio. Euro und im Jahr 2013 in Höhe von 65,46 Mio. Euro erhoben.

Nach Schätzungen dürften die von den Gemeinden im Fall einer vollständigen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zu tragenden zusätzlichen finanziellen Belastungen weit über 100 Mio. Euro jährlich betragen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FREIEN WÄHLER zielt darauf, den Gemeinden die Rechtsgrundlage für den Erlass von Straßenausbaubeitragssatzungen und die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu entziehen. Als Entschädigung sollen die Gemeinden Jahr für Jahr zusätzlich 150 Mio. Euro aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund erhalten, der vorher von bisher 52,5 Prozent auf 75 Prozent angehoben werden soll. Der Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER wird am 29.11.2017 im Plenum in Erster Lesung behandelt. Die Staatsregierung hat ihre Haltung zu dem Gesetzentwurf noch nicht festgelegt.

2. Abgeordneter
**Hubert
Aiwanger**
(FREIE WÄHLER)
- Da der Streit um die Straßenausbaubeiträge zunehmend auch die Gerichte beschäftigt, frage ich die Staatsregierung, wie viele Klagen von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern in Bayern gegen Beitragsbescheide in etwa vor Gericht anhängig sind (grobe Schätzung reicht, wenn keine genauen Zahlen zu ermitteln sein sollten), ob sie die Einschätzung zahlreicher Juristinnen bzw. Juristen und auch des Bayerischen Städtetages teilt, dass die gegenwärtige Rechtslage in Bezug auf die Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzungen bedeutet, dass deutlich über 90 Prozent aller bayerischen Städte und Gemeinden Straßenausbaubeitragssatzungen haben und anwenden müssen und welche Schlüsse zieht die Staatsregierung aus dieser Einschätzung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Wie viele Bürgerinnen und Bürger Klagen gegen Beitragsbescheide erhoben haben, ist im Detail nicht bekannt. Bekannt ist lediglich die Gesamtzahl der anhängigen Verfahren aus dem Straßenausbaubeitragsrecht bei den Verwaltungsgerichten und beim Verwaltungsgerichtshof. Sie liegt bei insgesamt 123 Verfahren. Diese Zahl enthält allerdings auch Verfahren, bei denen Gemeinden nach Unterliegen im Widerspruchsverfahren gegen Bürger klagen (u. a. beim Verwaltungsgericht München derzeit eine Gemeinde mit 29 Verfahren).

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat in seiner Entscheidung vom 09.11.2016 entschieden, dass Städte und Gemeinden grundsätzlich verpflichtet sind, eine Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen, beizubehalten und eine geltende Satzung zu vollziehen, sofern nicht ein atypischer Ausnahmefall vorliegt (vgl. VGH, Urt. v. 09.11.2016 – 6 B 15.2732). Damit können die Gemeinden in Bayern nur in Ausnahmefällen auf die Erhebung der Beiträge verzichten. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig; es wurde Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht erhoben.

Der VGH hat in dieser Entscheidung betont, dass der Verzicht auf eine Ausbaubeitragssatzung bei einem defizitären Haushalt (Kredite) von vornherein ausscheidet. Ein Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen komme nur dann in Betracht, wenn die Gemeinde die in Art. 62 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) festgelegte Rangfolge der Deckungsmittel einhalte (d. h. Beiträge vor Steuern und Krediten) und trotz des Beitragsverzichts sowohl die stetige Aufgabenerfüllung gesichert als auch die dauernde Leistungsfähigkeit sichergestellt sei. Wann ein atypischer Ausnahmefall vorliege, der den Erlass und die Vorhaltung einer Straßenausbaubeitragssatzung entgegen der gesetzlichen Regel des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG in das Ermessen der Gemeinde stelle, lasse sich nur aufgrund einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalles beurteilen.

Ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt Gemeinden Straßenausbaubeitragssatzungen zu erlassen haben, ist eine Frage des Einzelfalles und von den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden mit den betroffenen Gemeinden vor Ort unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu entscheiden.

Im Weiteren sollte der rechtskräftige Abschluss des beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahrens abgewartet werden. Ungeachtet dessen sind die Gemeinden wie auch die Rechtsaufsichtsbehörden aufgerufen, sich mit der Entscheidung des VGH auseinanderzusetzen und mögliche Konsequenzen zu prüfen.

3. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit findet die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV AufenthG) zu § 62 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in welcher Fassung in der bayerischen Abschiebepraktik vornehmlich vor dem Hintergrund der Nr. 62.4.1 und insbesondere der Nr. 62.4.1 Satz 4 konkrete Anwendung, der festlegt, dass eine konkret geplante Festnahme regelmäßig einer vorherigen richterlichen Anordnung bedarf und Satz 5 darauf hinweist, dass Abs. 4 in diesen Fällen nicht anwendbar ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV AufenthG) ist nach Zustimmung des Bundesrats am 31.10.2009 in Kraft getreten. Sie ist bundesweit für alle das Aufenthaltsgesetz ausführenden Behörden bindend.

Die Ausländerbehörden holen daher entsprechend Nr. 62.4.1 AVwV AufenthG vor einer geplanten Inhaftierung (Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam) grundsätzlich eine vorherige richterliche Anordnung, regelmäßig in Form einer einstweiligen Anordnung (§ 427 des Familienverfahrensgesetzes – FamFG), ein. Ausnahmsweise findet eine Festnahme sowie eine vorläufige Ingewahrsamnahme durch die Ausländerbehörde oder die Polizei ohne vorherigen richterlichen Beschluss statt, wenn der dringende Verdacht des Vorliegens von Haftgründen nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) besteht und eine vorherige richterliche Entscheidung über die Anordnung von Sicherungshaft den Umständen nach nicht eingeholt werden kann und die Gefahr der Vereitelung der Haftanordnung besteht (§ 62 Abs. 5 AufenthG). Ziel der Festnahme sowie der vorläufigen Ingewahrsamnahme ist in diesem Fall, die richterliche Vorführung zur Anordnung von Abschiebungshaft sicherzustellen.

Halbsatz 2 des Satzes 3 der Nr. 62.4.1 AVwV AufenthG, wonach Abs. 4 in Fällen konkret geplanter Festnahme nicht anwendbar ist, bezieht sich auf die bis 25.11.2011 geltende Fassung des § 62 AufenthG. Die Regelung des § 62 Abs. 4 AufenthG a.F. (= alte Fassung) findet sich in der seit 26.11.2011 geltenden Fassung des § 62 AufenthG nunmehr in Abs. 5.

4. Abgeordnete
**Inge
Aures**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Verkehrsprojekte sind aktuell in der kreisfreien Stadt Bamberg und im Landkreis Bamberg in Planung bzw. Umsetzung, in welchen Gemeinden des Landkreises bzw. Ortsteilen besteht eine Breitbandversorgung von weniger bzw. mehr als 100 Mbit/s und wie hoch ist der Anteil von sanierungsbedürftigen Staatsstraßen im Landkreis Bamberg und in der kreisfreien Stadt Bamberg (bitte nach Sanierungsbedarf aufschlüsseln und in Gesamtkilometern und in Prozent an allen Staatsstraßen-Kilometern im Landkreis angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (zum Thema „Breitband“)

Aufgrund der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit werden nur die größeren Verkehrsprojekte aufgeführt. Für den Bereich Straßenbau beschränkt sich die Zusammenstellung auf Projekte im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung. Bei den übrigen Verkehrsprojekten sind von den kommunalen Verkehrsprojekten nur diejenigen aufgeführt, die der Staatsregierung bekannt sind.

Straßen:

Im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung sind in der Stadt und im Landkreis Bamberg folgende größere Straßenbauprojekte in Planung bzw. Bau:

Straßenbauprojekte in Planung:

- A 3, sechsstreifiger Ausbau Autobahnkreuz (AK) Biebelried – AK Fürth/Erlangen
- B 26, Erneuerung der Regnitzbrücke bei Bischberg
- B 505, Anbau eines dritten Fahrstreifens 3. Bauabschnitt (BA) nördl. Zentbechhofen
- B 505, Anbau eines dritten Fahrstreifens 4. BA südl. Hirschaid
- B 505, Erneuerung Anschlussstelle (AS) A 3 – AS Hirschaid in Teilen
- B 505, Erneuerung Brücke über Regnitzkanal bei Strullendorf
- B 505, Erneuerung Brücke über Regnitzkanal bei Pettstadt
- St 2190, Ausbau Drosendorf – Straßgiech
- St 2260, Brückenerneuerung Kanalbrücke bei Hirschaid
- St 2262, Brückenerneuerung Mainbrücke bei Viereth

Straßenbauprojekte in Bau:

- B 279, Erneuerung der Mainquerung südlich Baunach
- St 2197, Erneuerung Brücke über DB bei Unteroberndorf

Staatsstraßenzustand

Die Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) im Jahr 2015 hat ergeben, dass ca. 38 Prozent (115 km) des in der Baulast des Freistaates Bayern befindlichen erfassten Staatsstraßennetzes im Landkreis Bamberg und ca. 2 Prozent (< 1 km) in der kreisfreien Stadt Bamberg sanierungsbedürftig (Gesamtwert = 4,5) sind.

Bei der vorangegangenen Zustandserfassung im Jahr 2011 lagen diese Prozentsätze noch bei 46 Prozent bzw. 9 Prozent

Eisenbahn

Eisenbahnprojekte in Planung bzw. Bau:

- Neubaustrecke (NBS)/Ausbaustrecke (ABS) Nürnberg – Bamberg – Erfurt (sog. VDE 8.1) inkl. barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Strullendorf

- Barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Oberhaid
- Außerdem ist der Freistaat Bayern bereit, den Bamberger Süden mit einem S-Bahnhalt ans Bahnnetz anzuschließen, die Station zu finanzieren und S-Bahn-Züge dort halten zu lassen. Hierfür erforderlich ist die Zustimmung der Stadt Bamberg für den oberirdischen Bahnausbau im Stadtgebiet.

ÖPNV

Das mittelfristige Investitionsförderungsprogramm nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) enthält für den Landkreis Bamberg und die kreisfreie Stadt Bamberg folgende kommunalen ÖPNV-Infrastrukturprojekte:

- Beschleunigung des Busverkehrs in Bamberg
- P&R-Anlage („Park and Ride“-Anlage) und B&R-Anlage („Bike and Ride“-Anlage) mit Durchbindung Bahnstufenterrasse in Bamberg
- Omnibusbetriebshof der Stadtwerke Bamberg
- Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen in Bamberg

Wasserstraßen

Von der Mündung des Mains in den Rhein bis zur Schleuse Lengfurt steht der Schifffahrt auf dem Main eine ganzjährige Fahrrinntiefe von 2,90 m zur Verfügung. Zurzeit laufen Maßnahmen und Planungen für den Ausbau der bislang 2,50 m tiefen Fahrrinne oberstrom von Würzburg bis nach Bamberg ebenfalls auf eine Fahrrinntiefe von 2,90 m.

Luftverkehr

Die Stadtwerke Bamberg planen gemeinsam mit dem Aeroclub Bamberg als Träger des Sonderlandeplatzes Bamberg-Breitenau, die Ertüchtigung des Flugplatzes für den Instrumentenflugbetrieb für Flächenflugzeuge im ersten Halbjahr 2018 beim Luftamt Nordbayern zu beantragen.

Breitband

Der TÜV Rheinland erhebt im Auftrag der Bundesregierung halbjährlich für alle Kommunen in Deutschland die Versorgungsdaten zu 1, 2, 6, 16, 30 und 50 Mbit/s. Versorgungsdaten von Gemeinden mit Bandbreiten von mind. 100 Mbit/s werden durch den TÜV Rheinland hingegen nicht veröffentlicht.

Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten Bandbreiten von 100 Mbit/s oder höher im Festnetzbereich zu übertragen: FTTC (Vectoring), FTTB/H, Kabelinfrastruktur (CATV). Alle genannten Technologien kommen in Bayern zum Einsatz.

5. Abgeordnete
Susann Biedefeld
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, sind im Entwurf des Nachtragshaushalts 2018 notwendige Investitionen bei der Polizei in Coburg, u.a. 100.000 Euro für Verbesserungen im Labor der Kriminalpolizei Coburg und ca. 5,5 Mio. Euro für eine neue Schießanlage der Polizeiinspektion Coburg, eingeplant, welche notwendigen Investitionen wurden vonseiten des Polizeipräsidioms (PP) Oberfranken ganz konkret für den Nachtragshaushalt angemeldet (einzelne Maßnahmen mit geschätzten Kosten) und welche der angemeldeten Maßnahmen des PP Oberfranken wurden im Entwurf zum Nachtragshaushalt 2018 konkret berücksichtigt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

In Coburg soll ein komplettes Zentrum für polizeiliches Einsatztraining errichtet werden. Die Kosten werden auf 5.800.000 Euro geschätzt.

Aufgrund einer Vielzahl von Baumaßnahmen, unter anderem auch ein Polizeieinsatz-Trainingszentrum in Hof, konnte die Baumaßnahme „Zentrum für polizeiliches Einsatztraining“ in Coburg nicht in den Haushalts 2017/2018 aufgenommen werden. Im Rahmen des Entwurfs des Nachtragshaushalts 2018 ergeben sich hier keine Änderungen. In Absprache mit dem Polizeipräsidium Oberfranken ist vorgesehen, die Baumaßnahme in den Doppelhaushalt 2019/2020 aufzunehmen. Wann mit der Planung begonnen werden kann, hängt davon ab, wie viel Mittel ab dem Doppelhaushalt 2019/2020 zur Verfügung stehen.

Bezüglich der Baumaßnahme für das Labor bei der Kriminalpolizei in Coburg bestehen derzeit erste Vorüberlegungen. Anfang 2018 sollen diese konkretisiert werden, damit das Bauamt mit den ersten Planungen beginnen kann. Eine Aussage wann diese Maßnahme dann umgesetzt werden kann, ist derzeit noch nicht möglich.

Hinsichtlich der im Haushalts 2017/2018 vorgesehenen Baumaßnahmen in Oberfranken ergeben sich durch den Entwurf des Nachtragshaushalts 2018 keine Änderungen. Im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2019/2020 wird über neue Maßnahmen zu entscheiden sein.

6. Abgeordnete
Martina Fehlner
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Verkehrsprojekte sind aktuell in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg sowie in der Stadt und im Landkreis Miltenberg in Planung bzw. Umsetzung, in welchen Gemeinden der Landkreise bzw. Ortsteilen besteht eine Breitbandversorgung von weniger bzw. mehr als 100 Mbit/s und wie hoch ist der Anteil von sanierungsbedürftigen Staatsstraßen in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg sowie in der Stadt und im Landkreis Miltenberg (bitte nach Sanierungsbedarf aufschlüsseln und in Gesamtkilometern und in Prozent an allen Staatsstraßen-Kilometern in den Landkreisen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (zum Thema „Breitband“)

Aufgrund der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit werden nur die größeren Verkehrsprojekte aufgeführt. Für den Bereich Straßenbau beschränkt sich die Zusammenstellung auf Projekte im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung. Bei den übrigen Verkehrsprojekten sind von den kommunalen Verkehrsprojekten nur diejenigen aufgeführt, die der Staatsregierung bekannt sind.

Straßen

Im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung sind in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg sowie im Landkreis Miltenberg folgende größere Straßenbauprojekte in Planung bzw. Bau:

Straßenbauprojekte in Planung:

- B 26, Ausbau B 469 – Aschaffenburg
- B 26, Ausbau Darmstädter Straße – Hafenzufahrt
- B 469, Ausbau zwischen Anschlussstelle (AS) Stockstadt und AS Großostheim
- B 469, Ausbau A3 – AB16
- B 426, Ortsumgehung Mömlingen
- B 469, Umbau Anschlussstellen Laudenbach-Nord und –Süd
- St 2305, Ausbau Michelbach (Herrnmühle) – Niedersteinbach
- St 2308, Ausbau Obernburg – Elsenfeld (Mainbrücke)
- St 2309, Ortsumgehung Sulzbach
- St 2309, Mainbrücke südlich Kleinwallstadt
- St 2315, Ortsumgehung Stadtprozelten
- St 2315, Verlegung bei Collenberg/Ortsteil Kirschfurt-Freudenberg

Straßenbauprojekte in Bau

- A 3, 6-streifiger Ausbau westl. Rohrbrunn – Haseltalbrücke
- St 2305, Ausbau Ortsdurchfahrt Schimborn
- St 3308, Ortsumgehung Karlstein
- St 2441, Umbau Anschlussstelle Kleinheubach B 469 / St 2310

Staatsstraßenzustand

Die Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) im Jahr 2015 hat ergeben, dass ca. 48 Prozent (81 km) des in der Baulast des Freistaates Bayern befindlichen erfassten Staatsstraßennetzes im Landkreis Aschaffenburg, ca. 39 Prozent (2 km) des – in der Baulast des Freistaates Bayern befindlichen – erfassten Staatsstraßennetzes in der kreisfreien Stadt Aschaffenburg und ca. 52 Prozent (67 km) des – in der Baulast des Freistaates Bayern befindlichen – erfassten Staatsstraßennetzes im Landkreis Miltenberg sanierungsbedürftig (Gesamtwert $\geq 4,5$) sind. Bei der vorangegangenen Zustandserfassung im Jahr 2011 lagen die Prozentsätze für den Landkreis Aschaffenburg und den Landkreis Miltenberg noch bei 52 Prozent bzw. 58 Prozent.

Eisenbahn

Eisenbahnprojekte in Planung:

- Stationsoffensive Bayern mit neuer Bahnstation Aschaffenburg Ost
- Stationsoffensive Bayern mit neuer Bahnstation Mainaschaff Nord
- Barrierefreier Ausbau bzw. Bahnhofsumbauten in Obernburg-Elsenfeld, Kleinheubach und Miltenberg

ÖPNV

Das mittelfristige Investitionsförderungsprogramm nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) enthält für den Landkreis Aschaffenburg und die kreisfreie Stadt Aschaffenburg nachfolgende kommunale ÖPNV-Infrastrukturprojekte. Für den Landkreis Miltenberg sind keine kommunalen ÖPNV-Infrastrukturprojekte enthalten.

- Regionaler Omnibusbahnhof der Stadtwerke Aschaffenburg
- Verlängerung der Bahnsteinunterführung und P&R-Parkhaus („Park and Ride) in Aschaffenburg
- Busbeschleunigung in der Stadt Aschaffenburg
- Bushaltestellen in Sailauf

Breitband

Der TÜV Rheinland erhebt im Auftrag der Bundesregierung halbjährlich für alle Kommunen in Deutschland die Versorgungsdaten zu 1, 2, 6, 16, 30 und 50 Mbit/s. Versorgungsdaten von Gemeinden mit Bandbreiten von mind. 100 Mbit/s werden durch den TÜV Rheinland hingegen nicht veröffentlicht.

Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten, Bandbreiten von 100 Mbit/s oder höher im Festnetzbereich zu übertragen: FTTC (Vectoring), FTTB/H, Kabelinfrastruktur (CATV). Alle genannten Technologien kommen in Bayern zum Einsatz.

7. Abgeordneter **Günther Felbinger** (fraktionslos) Ich frage die Staatsregierung, sind bereits Planungen für die Sanierung der derzeit nur eingeschränkt nutz- und befahrbaren (Straßenzustandsnote 3,3) Brücke der B 26 über die DB in Wernfeld (Landkreis Main-Spessart) im Gange, mit welchen Kosten wäre dabei zu rechnen und ab wann könnte mit einem Baubeginn bzw. einer Fertigstellung der Maßnahme gerechnet werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Brücke „B 26 über die DB bei Wernfeld“ (Baujahr 1951) weist gemäß aktueller Bauwerksprüfung eine Zustandsnote von 3,3 auf. Insbesondere die seitlichen Auskragungen mit den darauf befindlichen Gehwegen weisen Schäden auf. Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit des überführten Verkehrs und der unterführten Bahnlinie erfolgen daher jährliche Bauwerksprüfungen aus besonderem Anlass. Bei der letzten Prüfung Ende Mai 2017 wurde festgestellt, dass die unplanmä-

ßige Befahrung der Gehwege durch abkommende Fahrzeuge verhindert werden muss. Deshalb wurden im Juli 2017 massive Gleitwände beidseitig der Fahrbahn aufgestellt. Außerdem wurde die Geschwindigkeit auf der Brücke auf 30 km/h beschränkt, um die Erschütterungen und damit den Schadensfortschritt der Brücke zu vermindern. Eine Traglastbeschränkung ist nicht erforderlich. Die Benutzbarkeit der Brücke für die Verkehrsteilnehmer ist daher mit Ausnahme der Geschwindigkeitsreduzierung nicht weiter eingeschränkt.

Aufgrund der vorhandenen Bauwerksschäden sowie der bauartbedingten Defizite des Bestandsbauwerkes kann nur ein Ersatzneubau der Brücke eine zukunftsfähige Lösung darstellen.

Ein Ersatzneubau kann nur unter Aufrechterhaltung des Verkehrs erfolgen, zudem sind aufgrund der überführten Bahnlinie die Belange der DB zu berücksichtigen. Die grundsätzlichen Möglichkeiten, wie z. B. ein Ersatzneubau neben dem bestehenden Bauwerk oder eine Behelfsbrücke, sind zu untersuchen. Eine Erneuerung des Bauwerks wird sich dementsprechend auch auf die anschließenden Streckenbereiche auswirken.

Der Ersatzneubau der Brücke ist aufgrund der zu berücksichtigenden planerischen Abhängigkeiten auch in Zusammenhang mit der Ortsumgehung Gemünden zu sehen. Die Planungen werden 2018 beginnen, ein Baubeginn für die Brücke kann zum jetzigen Zeitpunkt, insbesondere auch aufgrund der durchzuführenden Rechtsverfahren, noch nicht genannt werden. Die Kosten für einen Ersatzneubau werden zum jetzigen Zeitpunkt auf rd. 4 Mio. Euro geschätzt.

8. Abgeordneter **Markus Ganserer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem es bereits im Jahr 2015 zu massiven Störungen und Zugausfällen beim laufenden Betrieb der Gräfenbergbahn kam, dabei vor allem das Stellwerk als Auslöser für Störungen identifiziert wurde und sich nun einschlägige Medienberichte und Schilderungen betroffener Fahrgäste in jüngster Vergangenheit wieder derart häufen, frage ich die Staatsregierung, zu wie vielen Störungen und Zugausfällen es bisher im Jahr 2017 kam, was die Ursachen für die einzelnen Störungen waren und welche Maßnahmen vorgesehen sind, um in absehbarer Zeit eine akzeptable und die Kunden zufriedenstellende Betriebsqualität sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Betriebsqualität der Gräfenbergbahn im Jahr 2017 ist grundsätzlich zufriedenstellend. Die monatlichen Pünktlichkeitswerte der Messstelle Heroldsberg liegen stets über 97 Prozent und somit deutlich oberhalb des bayernweiten Durchschnitts.

Im letzten Quartal 2017 ist es zu zwei Infrastrukturstörungen gekommen, welche den Betrieb der Gräfenbergbahn massiv beeinflusst haben. Nach Angaben des Verkehrsunternehmens wurde Mitte Oktober 2017 zunächst ein Bahnübergang durch einen externen Verkehrsteilnehmer (Lkw) beschädigt, sodass bis etwa Mitte November 2017 erhebliche Verzögerungen im Betriebsablauf aufgetreten sind.

Am 23.11.2017 musste die Gräfenbergbahn aufgrund eines abgesackten Bahndamms zwischen Heroldsberg und Eschenau gesperrt werden. Dieses Ereignis steht in keinem Zusammenhang mit dem o.g. Bahnübergangsunfall. Als Folge davon rechnet das Verkehrsunternehmen mit einer mehrwöchigen Sperrung. Das Ersatzkonzept sieht einen Pendelverkehr auf dem Streckenabschnitt Nürnberg Nordost – Kalchreuth vor. Zwischen Kalchreuth und Gräfenberg ist ein Schienenersatz-

verkehr eingerichtet. Die Instandsetzung des Bahndamms liegt im Aufgabenbereich des Infrastrukturbetreibers DB Netz AG.

Im Jahr 2017 sind auf der Gräfenbergbahn bis Oktober insgesamt 3.950 Zugkilometer ausgefallen. Bei rund 70 Prozent der ausgefallenen Zugkilometer lag die Ursache beim Infrastrukturbetreiber. Bei jeweils 13 Prozent der Zugkilometer lag die Ursache beim Verkehrsunternehmen und war auf externe Einflüsse zurückzuführen. Bei den verbleibenden vier Prozent waren die Ausfälle auf sekundäre Ursachen (Folgewirkungen) zurückzuführen.

9. Abgeordneter **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer** (SPD) Nachdem die Polizeiinspektion Gauting in einem der marodesten Polizeigebäude Bayerns residiert und deswegen auch schon für einen Neubau ein Grundstück gekauft wurde, frage ich die Staatsregierung, wann mit einem Neubau zu rechnen ist und welche Umstände derzeit für eine Verzögerung (insbesondere Bauleitverfahren) verantwortlich sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Zur künftigen Unterbringung der Polizeiinspektion (PI) Gauting soll ein Neubau eines Dienstgebäudes für die PI Gauting erfolgen.

Hierfür wurde bereits vom Freistaat Bayern ein Grundstück am Kreisverkehr des westlichen Ortsrands der Gemeinde Gauting erworben. Das Bauleitplanverfahren wird zwischen Gemeinde und Bauverwaltung abgestimmt. Grundlage hierfür ist die Bedarfsplanung der Polizei.

Die Gemeinde Gauting hat in der Sitzung vom 17.10.2017 im Bauausschuss einen Einleitungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst. Die erforderlichen Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) werden nach Erfahrungen der Gemeinde aufgrund der verschiedenen Verfahrensschritte und der erforderlichen Beschlussfassungen in den gemeinschaftlichen Gremien mind. ca. ein Jahr in Anspruch nehmen.

Die Durchführung des Neubauvorhabens der PI Gauting ist als Baumaßnahme ab 2020 vorgesehen, weshalb nicht damit zu rechnen ist, dass sich das Vorhaben durch die Erstellung des Bebauungsplans der Gemeinde Gauting verzögern wird.

10. Abgeordneter **Thorsten Glauber** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Vollzeitstellen sind in der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Sachgebiet IIE10, für den Bereich Radverkehr zuständig?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Sachgebiet IIE10 „Radverkehr; Nahmobilität“ im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr sind vier Personen mit 3,3 Vollzeitäquivalenten tätig. Hinzu kommt eine Vorzimmerkraft mit 0,33 Vollzeitäquivalenz. Im Entwurf des Nachtragshaushalts 2018 sind zusätzliche Vollzeitstellen vorgesehen, von denen zwei Stellen im Sachgebiet IIE10 „Radverkehr; Nahmobilität“ eingesetzt werden sollen.

11. Abgeordnete **Ulrike Gote** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welcher Grundlage sie die Entscheidung getroffen hat, am Dienstag, den 21.11.2017 ein 13-jähriges Mädchen, das seit acht Jahren mit seiner Familie in Deutschland lebte und in Kulmbach das Caspar-Vischer-Gymnasium besuchte, gemeinsam mit ihrer Mutter nach Batumi, Aserbaidschan, abzuschieben und die beiden damit vom Vater und vom siebenjährigen Bruder zu trennen, warum es dem Mädchen nicht zumindest durch eine Duldung ermöglicht wurde, die Schulausbildung abzuschließen und welche Möglichkeiten einer Familienzusammenführung in Deutschland bestehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Rechtsgrundlage für den Vollzug der Abschiebung ist § 58 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Das Gesetz sieht kein Verbot der Trennung von Familienmitgliedern bei einer Abschiebung vor. Gleichwohl wird im ausländerbehördlichen Vollzug die Familieneinheit soweit wie möglich gewahrt. Nur in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei vorsätzlicher Mitwirkungsverweigerung sowie bei verurteilten Straftätern, kommt eine getrennte Abschiebung von Familienmitgliedern unter Berücksichtigung der Belange minderjähriger Kinder in Betracht.

Die Eltern der genannten aserbaidischen Familie hatten die Behörden jahrelang über ihre wahre Identität getäuscht, was auch zu einer strafrechtlichen Verurteilung beider Elternteile zu jeweils 90 Tagessätzen führte. Erst als die zuständige Regierung – ohne Zutun der Betroffenen – in den Besitz von echten Dokumenten gelangt war, welche die Familie trotz ausländerbehördlicher Aufforderung den Behörden vorsätzlich vorenthalten hatte, konnte die Abschiebung durchgeführt werden. Die hierzu erforderlichen Dokumente der Mutter hatten eine nur noch wenige Tage befristete Gültigkeit, sodass angesichts der hartnäckigen Identitätstäuschung der Familie dem öffentlichen Interesse an der Abschiebung Vorrang gegenüber der Wahrung der Familieneinheit einzuräumen war. Im Vollzug der Abschiebung wurde gewährleistet, dass jeder Minderjährige in Begleitung eines Elternteils blieb.

Umstände, welche für Mutter und Tochter eine weitere vorübergehende Aussetzung der Abschiebung erforderlich gemacht hätten, waren nach Maßgabe des geltenden Ausländerrechts nicht ersichtlich.

Nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes ist es für die Durchführung eines Familiennachzuges erforderlich, dass das hier lebende Familienmitglied einen Aufenthaltstitel besitzt. Dies ist vorliegend jedoch nicht gegeben, sodass Möglichkeiten einer Familienzusammenführung in Deutschland nicht vorhanden sind. Vielmehr sind auch Vater und Sohn vollziehbar zur Ausreise nach Aserbaidschan verpflichtet, sodass die Familieneinheit sobald als möglich dort herzustellen ist.

12. Abgeordneter
Volkmar Halbleib
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Verkehrsprojekte sind aktuell in der Stadt und im Landkreis Würzburg sowie in der Stadt und im Landkreis Kitzingen in Planung bzw. Umsetzung, in welchen Gemeinden der Landkreise bzw. Ortsteilen besteht eine Breitbandversorgung von weniger bzw. mehr als 100 Mbit/s und wie hoch ist der Anteil von sanierungsbedürftigen Staatsstraßen in der Stadt und im Landkreis Würzburg sowie in der Stadt und im Landkreis Kitzingen (bitte nach Sanierungsbedarf aufschlüsseln und in Gesamtkilometern und in Prozent an allen Staatsstraßen-Kilometern in den Landkreisen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (zum Thema „Breitband“)

Aufgrund der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit werden nur die größeren Verkehrsprojekte aufgeführt. Für den Bereich Straßenbau beschränkt sich die Zusammenstellung auf Projekte im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung. Bei den übrigen Verkehrsprojekten sind von den kommunalen Verkehrsprojekten nur diejenigen aufgeführt, die der Staatsregierung bekannt sind.

Straßen

Im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung sind in der Stadt und im Landkreis Würzburg und im Landkreis Kitzingen folgende größere Straßenbauprojekte in Planung bzw. Bau:

Straßenbauprojekte in Planung:

- A 7, sechstreifiger Ausbau Autobahndreieck (AD) Schweinfurth/Werneck(A 70) – Autobahnkreuz (AK) Biebelried (A 3)
- B 19, Ortsumgehung Giebelstadt – Euerhausen
- St 2260, Ortsumgehung Prosselsheim
- St 2260, Verlegung östlich Prosselsheim
- St 2270, Ausbau nördlich Segnitz

Straßenbauprojekte in Bau:

- A 3, sechstreifiger Ausbau östl. Anschlussstelle (AS) Wertheim – westl. AS Helmstadt
- A 3, sechstreifiger Ausbau westl. Heidingsfeld – östl. AS Randersacker
- B 286, Verlegung bei Rüdtenhausen
- B 13, Erneuerung Neue Mainbrücke Ochsenfurt

Staatsstraßenzustand

Die Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) im Jahr 2015 hat ergeben, dass ca. 43 Prozent (79 km) des in der Baulast des Freistaates Bayern befindlichen erfassten Staatsstraßennetzes im

Landkreis Würzburg, ca. 40 Prozent (2 km) des – in der Baulast des Freistaates Bayern befindlichen – erfassten Staatsstraßennetzes in der kreisfreien Stadt Würzburg und ca. 43 Prozent (84 km) des – in der Baulast des Freistaates Bayern befindlichen – erfassten Staatsstraßennetzes im Landkreis Kitzingen sanierungsbedürftig (Gesamtwert $\geq 4,5$) sind.

Bei der vorangegangenen Zustandserfassung im Jahr 2011 lagen diese Prozentsätze noch bei 50 Prozent bzw. 93 Prozent und 49 Prozent.

Eisenbahn

Eisenbahnprojekt in Planung:

- Barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Rottendorf

ÖPNV

Das mittelfristige Investitionsförderungsprogramm nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) enthält für den Landkreis Würzburg und die kreisfreie Stadt Würzburg nachfolgende kommunale ÖPNV-Infrastrukturprojekte. Für den Landkreis Kitzingen sind keine kommunalen ÖPNV-Infrastrukturprojekte enthalten.

- Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 und 5 in Würzburg,
- Barrierefreier Ausbau der Bushaltestellen in der Güterslebener Straße in Veitshöchheim,
- Erweiterung der P&R-Anlage am Bahnhofpunkt Rottendorf.

Wasserstraßen

Von der Mündung des Mains in den Rhein bis zur Schleuse Lengfurt steht der Schifffahrt auf dem Main eine ganzjährige Fahrrinntiefe von 2,90 m zur Verfügung. Zurzeit laufen Maßnahmen und Planungen für den Ausbau der bislang 2,50 m tiefen Fahrrinne oberstrom von Würzburg bis nach Bamberg ebenfalls auf eine Fahrrinntiefe von 2,90 m.

Breitband

Der TÜV Rheinland erhebt im Auftrag der Bundesregierung halbjährlich für alle Kommunen in Deutschland die Versorgungsdaten zu 1, 2, 6, 16, 30 und 50 Mbit/s. Versorgungsdaten von Gemeinden mit Bandbreiten von mind. 100 Mbit/s werden durch den TÜV Rheinland hingegen nicht veröffentlicht.

Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten, Bandbreiten von 100 Mbit/s oder höher im Festnetzbereich zu übertragen: FTTC (Vectoring), FTTB/H, Kabelinfrastruktur (CATV). Alle genannten Technologien kommen in Bayern zum Einsatz.

13. Abgeordnete
**Christine
Kamm**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen haben die zuständigen Behörden in Bayern für die Sammelabschiebung nach Afghanistan am 06.12.2017 vorgesehen bzw. an das Bundesministerium des Innern gemeldet, wie viele der gemeldeten Personen wurden hiervon jeweils als Straftäterinnen und Straftäter, Gefährderinnen und Gefährder oder Mitwirkungsverweigererinnen und Mitwirkungsverweigerer eingestuft und um welche Straftaten, Gefährdungen und Mitwirkungsverweigerungsverweigerungen handelte es sich jeweils?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Freistaat Bayern beteiligt sich, wie auch andere Bundesländer, an den regelmäßigen Sammelabschiebungen des Bundes nach Kabul/Afghanistan. Bedingt durch die Einstufung der diesbezüglichen Informationen des Bundes und der Länder als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ und auch aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 59 Abs. 1 Satz 8 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), dass der Termin der Abschiebung nicht angekündigt werden darf, kann die Staatsregierung keine eine künftige Sammelabschiebung betreffenden Informationen bekannt geben.

14. Abgeordneter
**Günther
Knoblauch**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Verkehrsprojekte sind aktuell im Landkreis Mühldorf am Inn in Planung bzw. Umsetzung, in welchen Gemeinden des Landkreises bzw. Ortsteilen besteht eine Breitbandversorgung von weniger bzw. mehr als 100 Mbit/s und wie hoch ist der Anteil von sanierungsbedürftigen Staatsstraßen im Landkreis Mühldorf am Inn (bitte nach Sanierungsbedarf aufschlüsseln und in Gesamtkilometern und in Prozent an allen Staatsstraßen-Kilometern im Landkreis angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (zum Thema „Breitband“)

Aufgrund der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit werden nur die größeren Verkehrsprojekte aufgeführt. Für den Bereich Straßenbau beschränkt sich die Zusammenstellung auf Projekte im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung. Bei den übrigen Verkehrsprojekten sind von den kommunalen Verkehrsprojekten nur diejenigen aufgeführt, die der Staatsregierung bekannt sind.

Straßen

Im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung sind im Landkreis Mühldorf am Inn folgende größere Straßenbauprojekte in Planung bzw. in Bau:

Straßenprojekte in Planung:

- St 2091, Beseitigung Bahnübergang in Waldkraiburg
- St 2091, Höhenfreimachung Pürtener Kreuzung
- St 2091, Sanierung Innbrücke Kraiburg
- St 2352, Ausbau Bahnübergang (BÜ) Ecksberg bis St 2550

Straßenprojekt in Bau:

- A 94, vierstreifiger Neubau zwischen Dorfen und Heldenstein

Staatsstraßenzustand

Die Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) im Jahr 2015 hat ergeben, dass ca. 45 Prozent (7 km) des in der Baulast des Freistaates Bayern befindlichen erfassten Staatsstraßennetzes im Landkreis Mühldorf am Inn sanierungsbedürftig (Gesamtwert $\geq 4,5$) sind.

Bei der vorangegangenen Zustandserfassung im Jahr 2011 lag dieser Prozentsatz noch bei 47 Prozent.

Eisenbahn

Eisenbahnprojekte in Planung:

- Ausbaustrecke München – Mühldorf – Burghausen – /Freilassing

ÖPNV

Das mittelfristige Investitionsförderungsprogramm nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) enthält für den Landkreis Mühldorf am Inn folgendes kommunales ÖPNV-Infrastrukturprojekt:

- Bau einer B&R-Anlage („Bike and Ride“) am Bahnhof Mühldorf am Inn

Breitband

Der TÜV Rheinland erhebt im Auftrag der Bundesregierung halbjährlich für alle Kommunen in Deutschland die Versorgungsdaten zu 1, 2, 6, 16, 30 und 50 Mbit/s. Versorgungsdaten von Gemeinden mit Bandbreiten von mind. 100 Mbit/s werden durch den TÜV Rheinland hingegen nicht veröffentlicht.

Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten, Bandbreiten von 100 Mbit/s oder höher im Festnetzbereich zu übertragen: FTTC (Vectoring), FTTB/H, Kabelinfrastruktur (CATV). Alle genannten Technologien kommen in Bayern zum Einsatz.

15. Abgeordneter **Ulrich Leiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Senegalesinnen und Senegalesen sind jeweils 2016 und 2017 in den Senegal unter Anspruchnahme von Rückkehrprogrammen zurückgekehrt, wie viele weitere sind nach Kenntnis der Staatsregierung (z. B. Flugticket in den Senegal) in den Senegal zurückgekehrt und wie viele sind unbekannt verzogen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Auf Ziffer 2.1 der Antwort der Staatsregierung vom 24.07.2017 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christine Kamm betreffend „Situation der Senegalesen in Bayern und Sammelverführung am Flughafen München“ (Drs. 17/17981) wird verwiesen. Zum Stichtag 31.10.2017 betrug die Zahl der im Jahr 2017 ins Ausland oder nach unbekannt fortgezogenen Senegalesen 639; in 18 Fällen erfolgte die Ausreise in den Senegal unter Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Rückkehrförderprogramm REAG/GARP.

16. Abgeordnete
Ruth Müller
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie erfolgen detailliert die Streckenvollsperrungen auf der Bahnlinie Landshut – München für die Reparaturarbeiten am Schienensystem in 2018, wie gestaltet sich der Schienenersatzverkehr bzw. die Alternativverbindung und welche Möglichkeiten nutzt die Staatsregierung, um die Behinderungen pendlergerecht abzumildern bzw. alternative Ausbauarbeiten ohne Vollsperrung umzusetzen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach Angaben der DB Netz AG soll die Strecke München-Feldmoching – Freising im Zeitraum vom 27.07.2018 bis 11.09.2018 vollständig gesperrt werden. Nach den bislang vorliegenden Informationen soll der Verkehr während der Bauzeit wie folgt abgewickelt werden:

- Relation Freising – Neufahrn (bei Freising) – Flughafen Terminal – München Innenstadt: Die S-Bahn soll in der Nebenverkehrszeit im 1-Stunden-Takt und in der Hauptverkehrszeit im 30-Minuten-Takt verkehren.
- Relation Flughafen Terminal – München Innenstadt: Die S 8 wird wie gewohnt im 20-Minuten-Takt verkehren.
- Relation Freising – Flughafen Besucherpark: Schienenersatzverkehr mit Bussen im 10-Minuten-Takt.
- Relation Freising – München-Feldmoching: Schienenersatzverkehr mit Bussen im 20-Minuten-Takt.

Über Totalsperrungen wird die Staatsregierung grundsätzlich nur in Kenntnis gesetzt, eine Abstimmung mit der Staatsregierung findet seitens des Infrastrukturbetreibers DB Netz AG generell nicht statt. Eine Verschiebung der Baumaßnahme kommt aus Sicht der DB Netz AG nicht in Betracht, weil dadurch aufgrund weiterer anstehender Arbeiten auf den Zulaufstrecken nach München in den Jahren 2019 ff eine Vielzahl nicht lösbarer Trassenkonflikte im gesamten Großraum München entstehen würde. Auch die vorgeschlagene Alternative, statt einer Komplettsperre einen eingleisigen Betrieb durchzuführen, wurde abgelehnt. Nach Aussagen der DB Netz AG hat eine Prüfung ergeben, dass Arbeiten mit eingleisigem Betrieb erhebliche Auswirkungen auf den Zugverkehr über 22 Wochen bedeuten würden. Ein homogenes Fahrplankonzept wäre in diesem Fall wegen der dann unterschiedlichen Sperrabschnitte und Betriebsweisen nicht möglich. Daraus resultierende mehrmals wechselnde Fahrplankonzepte wären gegenüber dem Fahrgast schwer zu kommunizieren und im Ergebnis die fahrgastunfreundlichere Lösung.

17. Abgeordneter
Dr. Christoph Rabenstein
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse hat sie über die Weigerung von Kuwait Airways, israelische Staatsbürgerinnen und -bürger als Passagiere zu befördern, wie wirkt die Staatsregierung auf Kuwait Airways ein, solche Weigerungen zu unterlassen und über welche Slots an bayerischen Flughäfen verfügt Kuwait Airways aktuell?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Verhalten von Kuwait Airways ist allgemein bekannt. Hintergrund ist, dass der Staat Kuwait israelische Pässe unabhängig von der Religionszugehörigkeit des Passinhabers nicht anerkennt. Auch wird Deutschen, deren Pass einen israelischen Einreisestempel oder ein israelisches Visum enthält, die Einreise nach Kuwait verweigert; darauf weist das Auswärtige Amt hin. Dies hat zur Folge, dass Personen, die nur über einen israelischen Pass verfügen, keine Flüge mit Kuwait Airways buchen können.

Da die Verweigerung der Beförderung letztlich ihren Ursprung in der fehlenden Anerkennung israelischer Pässe durch den Staat Kuwait hat, fallen etwaige diplomatische Schritte in dieser Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bundes respektive des Auswärtigen Amtes.

Im Winterflugplan 2017/2018 wird kein bayerischer Flughafen von Kuwait Airways angefliegen.

18. Abgeordneter **Bernhard Roos** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Verkehrsprojekte sind aktuell in der Stadt Passau und im Landkreis Passau in Planung bzw. Umsetzung, in welchen Gemeinden des Landkreises bzw. Ortsteilen besteht eine Breitbandversorgung von weniger bzw. mehr als 100 Mbit/s und wie hoch ist der Anteil von sanierungsbedürftigen Staatsstraßen in der Stadt und im Landkreis Passau (bitte nach Sanierungsbedarf aufschlüsseln und in Gesamtkilometern und in Prozent an allen Staatsstraßen-Kilometern im Landkreis angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (zum Thema „Breitband“)

Aufgrund der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit werden nur die größeren Verkehrsprojekte aufgeführt. Für den Bereich Straßenbau beschränkt sich die Zusammenstellung auf Projekte im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung. Bei den übrigen Verkehrsprojekten sind von den kommunalen Verkehrsprojekten nur diejenigen aufgeführt, die der Staatsregierung bekannt sind.

Straßen

Im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung sind in der Stadt und im Landkreis Passau folgende größere Straßenbauprojekte in Planung bzw. Bau:

Straßenbauprojekte in Planung:

- A 94, vierstreifiger Neubau Kirchham – Pocking
- B 8, Erneuerung Industriegleisbrücke Schalding
- B 12, dreistreifiger Ausbau bei Salzweg
- B 85, dreistreifiger Ausbau bei Wildenberg
- St 2109, Ortsumgehung Aidenbach und Aldersbach
- St 2110, Verlegung bei Moos/Tutting
- St 2117, Ortsumgehung Pocking

- St 2119, Teilerneuerung Grenzbrücke Neuhaus
- St 2125, Ausbau nördlich Franz-Josef-Strauß-Brücke in Passau
- St 2127, dreistreifiger Ausbau zwischen Renholding und Klingermühle
- St 2320, Ausbau nördlich Untergriesbach

Straßenbauprojekte in Bau:

- A 94, vierstreifiger Neubau Malching – Kirchham
- B 8, Abfahrtsrampe Passau-Auerbach
- B 512, Instandsetzung Innbrücke Neuhaus
- St 2083, Ortsumgehung Vilshofen
- St 2110, Umbau Kreuzung Rotthalmünster

Staatsstraßenzustand

Die Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) im Jahr 2015 hat ergeben, dass ca. 44 Prozent (6 km) des in der Baulast des Freistaates Bayern befindlichen erfassten Staatsstraßennetzes in der kreisfreien Stadt Passau und ca. 54 Prozent (226 km) des in der Baulast des Freistaates Bayern befindlichen erfassten Staatsstraßennetzes im Landkreis Passau sanierungsbedürftig (Gesamtwert $\geq 4,5$) sind.

ÖPNV

Das mittelfristige Investitionsförderungsprogramm nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) enthält für den Landkreis Passau und die kreisfreie Stadt Passau folgende kommunale ÖPNV-Infrastrukturprojekte:

- rechnergesteuertes Betriebsleitsystem der Stadtwerke Passau
- Erweiterung des Omnibusbetriebshofes der Fa. Lorenz
- B&R-Anlage („Bike and Ride“) in Pocking

Wasserstraßen

Wasserstraßenprojekt in Planung

- Donauausbau im Flussabschnitt Straubing – Vilshofen (der Landkreis Passau ist mit dem Teilabschnitt von Deggendorf bis Vilshofen betroffen)

Breitband

Der TÜV Rheinland erhebt im Auftrag der Bundesregierung halbjährlich für alle Kommunen in Deutschland die Versorgungsdaten zu 1, 2, 6, 16, 30 und 50 Mbit/s. Versorgungsdaten von Gemeinden mit Bandbreiten von mind. 100 Mbit/s werden durch den TÜV Rheinland hingegen nicht veröffentlicht.

Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten, Bandbreiten von 100 Mbit/s oder höher im Festnetzbereich zu übertragen: FTTC (Vectoring), FTTB/H, Kabelinfrastruktur (CATV). Alle genannten Technologien kommen in Bayern zum Einsatz.

19. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Verkehrsprojekte sind aktuell im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Planung bzw. Umsetzung, in welchen Gemeinden des Landkreises bzw. Ortsteilen besteht eine Breitbandversorgung von weniger bzw. mehr als 100 Mbit/s und wie hoch ist der Anteil von sanierungsbedürftigen Staatsstraßen im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim (bitte nach Sanierungsbedarf aufschlüsseln und in Gesamtkilometern und in Prozent an allen Staatsstraßen-Kilometern im Landkreis angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (zum Thema „Breitband“)

Aufgrund der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit werden nur die größeren Verkehrsprojekte aufgeführt. Für den Bereich Straßenbau beschränkt sich die Zusammenstellung auf Projekte im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung. Bei den übrigen Verkehrsprojekten sind von den kommunalen Verkehrsprojekten nur diejenigen aufgeführt, die der Staatsregierung bekannt sind.

Straßen

Im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung sind in der Stadt und im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim folgende größere Straßenbauprojekte in Planung bzw. Bau:

Straßenbauprojekte in Planung:

- B 8, Zusatzfahrstreifen östlich Emskirchen
- B 470, Ortsumgehung Lenkersheim
- St 2252, Ortsumgehung Eschenbach
- St 2253, Ortsumgehung Deutenheim
- St 2255, Ausbau nördlich Oberfeldbrech.

Straßenbauprojekte in Bau:

- B 8, Zusatzfahrstreifen westlich Emskirchen
- B 13, Oberflächenerneuerung Oberickelsheim – Mautpyramide
- St 2253, Ortsumgehung Rüdisbronn

Staatsstraßenzustand

Die Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) im Jahr 2015 hat ergeben, dass ca. 42 Prozent (105 km) des in der Baulast des Freistaates Bayern befindlichen erfassten Staatsstraßennetzes im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim sanierungsbedürftig (Gesamtwert $\geq 4,5$) sind. Bei der vorangegangenen Zustandserfassung im Jahr 2011 lag dieser Prozentsatz noch bei 57 Prozent.

ÖPNV

Das mittelfristige Investitionsförderungsprogramm nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) enthält für den Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim folgende kommunale ÖPNV-Infrastrukturprojekte:

- B&R-Anlage („Bike and Ride“) am DB-Haltepunkt Hagenbüchach
- Erweiterung der P&R-Anlage („Park and Ride“) südlich des Bahnhofes, Markt Emskirchen

Breitband

Der TÜV Rheinland erhebt im Auftrag der Bundesregierung halbjährlich für alle Kommunen in Deutschland die Versorgungsdaten zu 1, 2, 6, 16, 30 und 50 Mbit/s. Versorgungsdaten von Gemeinden mit Bandbreiten von mind. 100 Mbit/s werden durch den TÜV Rheinland hingegen nicht veröffentlicht.

Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten, Bandbreiten von 100 Mbit/s oder höher im Festnetzbereich zu übertragen: FTTC (Vectoring), FTTB/H, Kabelinfrastruktur (CATV). Alle genannten Technologien kommen in Bayern zum Einsatz.

20. Abgeordneter
Franz Schindler
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang wird sich ihrer Einschätzung nach der Personalbedarf beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und beim Landesamt für Datenschutzaufsicht wegen des in der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vorgesehenen Aufgabenzuwachses und größeren Beratungsbedarfs erhöhen und welche Personalmehrungen wird die Staatsregierung deshalb vorschlagen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Zuge der kontinuierlichen Überprüfung der Haushaltsansätze wurden bereits bei der Haushaltsaufstellung für den Doppelhaushalt 2017/2018 sowohl hinsichtlich des Personalbedarfs des Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) im Rahmen des Haushaltsplans des Landtags wie auch des Landesamts für Datenschutzaufsicht (BayLDA) im Rahmen des Haushaltsplans des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr detaillierte Bedarfsanmeldungen der beiden Behörden berücksichtigt, in die auch Abschätzungen zur künftigen Aufgabenbelastung durch die Datenschutz-Grundverordnung eingeflossen sind.

Der LfD hatte Gelegenheit, diese Ansätze, die eine Aufstockung um sieben auf insgesamt 41 Planstellen umfassen, im Rahmen eines gesonderten Berichts in der Sitzung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen am 30.03.2017 zu erörtern, auf dessen Niederschrift verwiesen werden darf.

Der Präsident des BayLDA hat im Zuge der Aufstellung des Doppelhaushalts 2017/2018, eine Aufstockung um acht Stellen gefordert, davon wurden vier Stellen im Doppelhaushalt 2017/2018 ausgebracht, weitere vier Stellen sind im Entwurf des Nachtragshaushalts 2018 vorgesehen. Insgesamt stehen dem BayLDA einschließlich dieser Maßnahmen im Jahr 2018 24 Stellen zur Verfügung. Ergänzend darf im Übrigen auf die in Ziff. 2.2 der Antwort der Staatsregierung vom 17.11.2017 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ulrike Gote betreffend „Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht – Zuständigkeit, Ausstattung und Tätigkeit“ (Drs. 17/18029) verwiesen werden, wonach u. a. das BayLDA seine derzeitige Personalausstattung als ausreichend bewertet, um Beschwerden und Beratungsanfragen seines Zuständigkeitsbereichs in angemessener Zeit zu beantworten.

21. Abgeordnete
Gabi Schmidt
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem in der Öffentlichkeit zuletzt gefordert wurde, dass Landratsämter eine zurückhaltende Einforderung bzw. Umsetzung kommunaler Straßenausbaubeitragssatzungen vollziehen, frage ich die Staatsregierung, welchen Spielraum die Landratsämter bei der Einforderung bzw. Umsetzung von Straßenausbaubeitragssatzungen in Gemeinden haben, welche konkreten Kriterien erfüllt sein müssen, damit Kommunen von Landratsämtern zur Einführung einer solchen Satzung verpflichtet werden können und welche Richtlinien bzw. Vollzugshinweise etc. es dazu vonseiten der Staatsregierung gibt (im Wortlaut)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat in seiner Entscheidung vom 09.11.2016 entschieden, dass Städte und Gemeinden grundsätzlich verpflichtet sind, eine Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen, beizubehalten und eine geltende Satzung zu vollziehen, sofern nicht ein atypischer Ausnahmefall vorliegt (vgl. VGH, Ur. v. 09.11.2016 – Az: 6 B 15.2732). Damit können die Gemeinden in Bayern nur in Ausnahmefällen auf die Erhebung der Beiträge verzichten. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig; es wurde Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht erhoben.

Der VGH hat in dieser Entscheidung betont, dass der Verzicht auf eine Ausbaubeitragssatzung bei einem defizitären Haushalt (Kredite) von vornherein ausscheidet. Ein Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen komme nur dann in Betracht, wenn die Gemeinde die in Art. 62 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) festgelegte Rangfolge der Deckungsmittel einhalte (d.h. Beiträge vor Steuern und Krediten) und trotz des Beitragsverzichts sowohl die stetige Aufgabenerfüllung gesichert als auch die dauernde Leistungsfähigkeit sichergestellt sei. Wann ein atypischer Ausnahmefall vorliege, der den Erlass und die Vorhaltung einer Straßenausbaubeitragssatzung entgegen der gesetzlichen Regel des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in das Ermessen der Gemeinde stelle, lasse sich nur aufgrund einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalles beurteilen.

Ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt Gemeinden Straßenausbaubeitragssatzungen zu erlassen haben, ist eine Frage des Einzelfalles und von den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden mit

den betroffenen Gemeinden vor Ort unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu entscheiden. Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat dazu keine Richtlinien erlassen, da zunächst der rechtskräftige Abschluss des beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahrens abgewartet werden sollte. Ungeachtet dessen sind die Gemeinden wie auch die Rechtsaufsichtsbehörden aufgerufen, sich mit der Entscheidung des VGH auseinanderzusetzen und mögliche Konsequenzen zu prüfen.

22. Abgeordnete
Helga Schmitt-Bussinger
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Verkehrsprojekte sind aktuell im Landkreis Roth in Planung bzw. Umsetzung, in welchen Gemeinden des Landkreises besteht eine Breitbandversorgung von weniger bzw. mehr als 100 Mbit/s und wie hoch ist der Anteil von sanierungsbedürftigen Staatsstraßen im Landkreis Roth (bitte nach Sanierungsbedarf aufschlüsseln und in Gesamtkilometern und in Prozent an allen Staatsstraßen-Kilometern im Landkreis angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (zum Thema „Breitband“)

Aufgrund der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit werden nur die größeren Verkehrsprojekte aufgeführt. Für den Bereich Straßenbau beschränkt sich die Zusammenstellung auf Projekte im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung. Bei den übrigen Verkehrsprojekten sind von den kommunalen Verkehrsprojekten nur diejenigen aufgeführt, die der Staatsregierung bekannt sind.

Straßen

Im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung sind im Landkreis Roth folgende größere Straßenbauprojekte in Planung bzw. Bau:

Straßenbauprojekte in Planung

- A 6, sechsstreifiger Ausbau Triebendorf – AS Schwabach
- A 73, sechstreifiger Ausbau Anschlussstelle (AS) Nürnberg-Hafen-Ost – Autobahnkreuz (AK) Nürnberg-Süd
- B 466, Ausbau bei Wernfels, mit Neubau Kreisverkehr
- St 2220, Ausbau Aurau – Rothaurach

Straßenbauprojekte in Bau:

- A 6, sechsstreifiger Ausbau Schwabach-West – AS Roth
- B 2, Ortsumgehung Wernsbach

Staatsstraßenzustand

Die Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) im Jahr 2015 hat ergeben, dass ca. 34 Prozent (82 km) des in der Baulast des Freistaates Bayern befindlichen erfassten Staatsstraßennetzes im Landkreis Roth sanierungsbedürftig (Gesamtwert $\geq 4,5$) sind.

Bei der vorangegangenen Zustandserfassung im Jahr 2011 lag dieser Prozentsatz noch bei 43 Prozent.

Eisenbahn

Eisenbahnprojekte in Planung:

- Vereinheitlichung der Bahnsteighöhe im Nürnberger S-Bahnnetz auf 76 cm
- Auf der Strecke zwischen Nürnberg und Allersberg wird ab Dezember 2018 die neue S-Bahnlinie 5 verkehren. Der bestehende Allersberg-Express wird durch die S 5 ersetzt und in das Nürnberger S-Bahnnetz integriert

Breitband

Der TÜV Rheinland erhebt im Auftrag der Bundesregierung halbjährlich für alle Kommunen in Deutschland die Versorgungsdaten zu 1, 2, 6, 16, 30 und 50 Mbit/s. Versorgungsdaten von Gemeinden mit Bandbreiten von mind. 100 Mbit/s werden durch den TÜV Rheinland hingegen nicht veröffentlicht.

Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten, Bandbreiten von 100 Mbit/s oder höher im Festnetzbereich zu übertragen: FTTC (Vectoring), FTTB/H, Kabelinfrastruktur (CATV). Alle genannten Technologien kommen in Bayern zum Einsatz.

23. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen wurden im Jahr 2016 in Bayern Opfer häuslicher Gewalt (bitte nach Geschlecht, Delikt und nach versuchten sowie vollendeten Taten aufschlüsseln), wie viele der Opfer lebten mit dem bzw. der Tatverdächtigen in einem gemeinsamen Haushalt und wie haben sich die Fallzahlen in den ersten drei Quartalen des Jahres 2017 in Bayern entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Um ein verlässliches Lagebild dahingehend zu erhalten, wie häufig und in welcher Form die Bayerische Polizei mit dem Phänomenbereich „Häusliche Gewalt“ konfrontiert ist, erstellt das Landeskriminalamt (BLKA) seit vielen Jahren jährlich eine bayernweite Übersicht aus der Vorgangsverwaltung der Bayerischen Polizei (IGVP) und wertet diese entsprechend aus. Recherchiert werden dabei alle Vorgänge, die von den polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern mit dem Phänomenbereich „Häusliche Gewalt“ erfasst worden sind.

Bei der Bayerischen Polizei versteht man unter häuslicher Gewalt alle Fälle von physischer und psychischer Gewalt innerhalb von ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Insbesondere fallen darunter Nötigungs-, Bedrohungs- und Körperverletzungsdelikte, auch wenn sie sich nach einer Trennung ereignen und noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen. Denn gerade in oder kurz nach Trennungssituationen werden häufig Gewalttätigkeiten oder Einschüchterungen als Druckmittel benutzt. Häusliche Gewalt umfasst also gemäß bayerischer De-

finition nicht unmittelbar alle Fälle von Gewalt in der Familie, sondern ausschließlich (Ex-) Partnergewalt.

Bei der jährlich durch das BLKA durchgeführten Sonderauswertung „Häusliche Gewalt“ handelt es sich um eine sog. Einlaufstatistik. Ein direkter Vergleich mit den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) (Auslaufstatistik) ist daher aufgrund der unterschiedlichen Auswertungsmodalitäten nur bedingt möglich.

Laut Sonderauswertung wurden im Jahr 2016 bei der Bayerischen Polizei insgesamt 19.264 Vorgänge im IGVP mit Phänomenbereich „Häusliche Gewalt“ erfasst. Dabei wurden 15.370 weibliche Geschädigte erfasst. Damit sind ca. 80 Prozent der Geschädigten weiblich. Gleichzeitig wurden 3.851 männliche Geschädigte verzeichnet.

Eine Unterscheidung zwischen vollendeten und versuchten Vorgängen des Phänomenbereichs „Häusliche Gewalt“ kann nicht getroffen werden, da hier bei der Vergabe des entsprechenden Schlagworts in der Vorgangsverwaltung nicht nach Versuch oder Vollendung unterschieden wird. Eine Auswertung wurde jedoch für einzelne erfasste Delikte vorgenommen (siehe nachfolgende Tabelle zu Einzeldelikten). Eine Aussage, ob Täter und Opfer in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, ist aufgrund der Sonderauswertung ebenfalls nicht möglich. Es werden jedoch acht unterschiedliche Täter-Opfer-Beziehungen erfasst und ausgewiesen:

Ehepartner	6.670
Lebensgefährtin	4.850
Verlobt	354
Getrennt-lebend	1.583
Ex-Lebensgefährtin	4.963
Geschieden	706
Eingetragene Lebenspartnerschaft	43
Lebenspartnerschaft aufgehoben	52

Die Sonderauswertung weist die nachfolgenden wesentlichsten Delikte des Phänomenbereichs „Häuslichen Gewalt“ für das Jahr 2016 aus. Zu berücksichtigen ist, dass pro Fall mehrere Delikte vorliegen und erfasst werden können. Somit entspricht die Summe der Einzeldelikte nicht gleich der Anzahl der Fälle häuslicher Gewalt.

Bedrohung	3.280
Beleidigung – ohne sex. Grundlage	4.014
Beleidigung – auf sex. Grundlage	328
Freiheitsberaubung	322
Gefährliche Körperverletzung	2.020
Hausfriedensbruch	585
Körperverletzung (vorsätzlich)	11.665
Mord & Totschlag	76
→ davon Versuch	57

Nachstellung / Stalking	712
Nötigung	1.613
Sachbeschädigung	1.448
Körperverletzung mit Todesfolge	1
Schwere Körperverletzung	11
→davon Versuch	2
Sexuelle Nötigung	90
Vergewaltigung	269
→davon Versuch	35
Zwangsheirat	0

Eine Auswertung des Phänomenbereichs „Häusliche Gewalt“ für das Jahr 2017 liegt noch nicht vor. Diese wird durch das BLKA erst nach Abschluss des Kalenderjahres erstellt und regelmäßig zusammen mit der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) vorgestellt.

24. Abgeordnete
Diana Stachowitz
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Verkehrsprojekte sind aktuell im Landkreis Ingolstadt in Planung bzw. Umsetzung, in welchen Gemeinden des Landkreises bzw. Ortsteilen besteht eine Breitbandversorgung von weniger bzw. mehr als 100 Mbit/s und wie hoch ist der Anteil von sanierungsbedürftigen Staatsstraßen im Landkreis Ingolstadt (bitte nach Sanierungsbedarf aufschlüsseln und in Gesamtkilometern und in Prozent an allen Staatsstraßen-Kilometern im Landkreis angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (zum Thema „Breitband“)

Aufgrund der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit werden nur die größeren Verkehrsprojekte aufgeführt. Für den Bereich Straßenbau beschränkt sich die Zusammenstellung auf Projekte im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung. Bei den übrigen Verkehrsprojekten sind von den kommunalen Verkehrsprojekten nur diejenigen aufgeführt, die der Staatsregierung bekannt sind.

Straßen

Im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung ist im Stadtgebiet Ingolstadt folgendes größeres Straßenbauprojekt in Planung:

Straßenbauprojekt in Planung:

- St 2214, dreistreifiger Ausbau Bergheim – Gabel

Im Stadtgebiet Ingolstadt befinden sich derzeit keine größeren Straßenbauprojekte im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung in Bau.

Staatsstraßenzustand

Die Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) im Jahr 2015 hat ergeben, dass ca. 32 Prozent (3 km) des in der Baulast des Freistaates Bayern befindlichen erfassten Staatsstraßennetzes im Stadtgebiet Ingolstadt sanierungsbedürftig (Gesamtwert $\geq 4,5$) sind.

Eisenbahn

Eisenbahnprojekt in Planung:

- Neubau Bahnstation Ingolstadt Audi

ÖPNV

Das mittelfristige Investitionsförderungsprogramm nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) enthält für die kreisfreie Stadt Ingolstadt folgende kommunalen ÖPNV-Infrastrukturprojekte:

- rechnergesteuertes Betriebsleitsystem in der Region Ingolstadt (DEFAS) und Fahrgastinformationssystem in der Stadt Ingolstadt
- Neubau eines Parkhauses am Hauptbahnhof Ingolstadt

Breitband

Der TÜV Rheinland erhebt im Auftrag der Bundesregierung halbjährlich für alle Kommunen in Deutschland die Versorgungsdaten zu 1, 2, 6, 16, 30 und 50 Mbit/s. Versorgungsdaten von Gemeinden mit Bandbreiten von mind. 100 Mbit/s werden durch den TÜV Rheinland hingegen nicht veröffentlicht.

Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten Bandbreiten von 100 Mbit/s oder höher im Festnetzbereich zu übertragen: FTTC (Vectoring), FTTB/H, Kabelinfrastruktur (CATV). Alle genannten Technologien kommen in Bayern zum Einsatz.

25. Abgeordneter **Florian Streibl** (FREIE WÄHLER)
- Ausgehend vom bisherigen Planungsstand, frage ich die Staatsregierung, ob davon auszugehen ist, dass der Anschluss der B 23 (Ettaler Berg) an die derzeit im Bau befindliche Umfahrung der B 2 in der Gemeinde Oberau (Landkreis Garmisch-Partenkirchen) rechtzeitig zur Fertigstellung des Tunnels Oberau realisiert wird bzw. wie alternativ die Anbindung der B 23 in einer Übergangsphase dargestellt werden soll?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der derzeit laufende Neubau der Umfahrung Oberau im Zuge der B 2neu mit der Anschlussstelle Oberau-Nord soll bis Ende 2021 fertiggestellt werden.

Für die Verlegung der B 23 (Ettaler Berg) läuft derzeit die Vorplanung. Eine Fertigstellung der Verlegung der B23 (mit Anbindung an die Anschlussstelle Oberau-Nord) bis Ende 2021 ist nicht realistisch. Bis zur Fertigstellung der Verlegung der B 23 bleibt die B 23 an die Ortsdurchfahrt Oberau (bisherige B 2) angeschlossen. Über die bisherige B 2 erfolgt die Verknüpfung mit der B 2neu am künftigen Anschluss Oberau-Nord mit allen Verkehrsbeziehungen und am Anschluss Oberau-Süd in Form eines Halbanschlusses von bzw. nach Garmisch-Partenkirchen.

26. Abgeordneter **Dr. Karl Vetter** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass im Bundesverkehrswegeplan die Trasse München – Regensburg – Furth im Wald – Grenze Bundesrepublik Deutschland/Tschechische Republik vom Potenziellen Bedarf bereits in den Vordringlichen Bedarf hochgestuft wurde, beinhaltet das Projekt nach wie vor auch die Anbindung Nürnbergs (wie im Projektinformationssystem - PRINS - zum Bundesverkehrswegeplan 2030 einsehbar) und wenn nicht, welche Trassenvarianten werden für eine mögliche Höherstufung geprüft?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Alexander Dobrindt, hat beim 1. Bayerisch-Tschechischen Bahngipfel Ende Juli 2017 angekündigt, dass die Strecke München – Prag im Bundesverkehrswegeplan in die Kategorie „Vordringlicher Bedarf (VB)“ eingeordnet wird. Er hat dabei betont, dass somit das Projekt finanziell hinterlegt sei. Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) wartet seitdem auf Umsetzung dieser Ankündigung.

Da gemäß Art. 87e Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) Erhalt und Ausbau des Schienennetzes Aufgabe des Bundes ist, obliegt ihm auch die Bewertung der Strecken. Nichtsdestotrotz hat der Freistaat Bayern ein großes Interesse daran, dass die Ankündigung von Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt so schnell wie möglich umgesetzt wird. Dies gerade auch von dem Hintergrund, dass das StMI in bayerisch-tschechischen Arbeitsgruppen zum Ausbau der Verkehrsverbindungen konstruktiv weiterarbeiten will.

Darüber hinaus setzt sich das StMI nach wie vor dafür ein, dass der Bund die gesamte Ausbaustrecke (ABS) Nürnberg –/München – Landshut – Regensburg – Furth im Wald - Grenze Bundesrepublik Deutschland/Tschechische Republik wie angekündigt offiziell in den VB hochstuft.

27. Abgeordnete **Angelika Weikert** (SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Verkehrsprojekte sind aktuell im Landkreis Nürnberger Land in Planung bzw. Umsetzung, in welchen Gemeinden des Landkreises bzw. Ortsteilen besteht eine Breitbandversorgung von weniger bzw. mehr als 100 Mbit/s und wie hoch ist der Anteil von sanierungsbedürftigen Staatsstraßen im Landkreis Nürnberger Land (bitte nach Sanierungsbedarf aufschlüsseln und in Gesamtkilometern und in Prozent an allen Staatsstraßen-Kilometern im Landkreis angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (zum Thema „Breitband“)

Aufgrund der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit werden nur die größeren Verkehrsprojekte aufgeführt. Für den Bereich Straßenbau beschränkt sich die Zusammenstellung auf Projekte im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung. Bei den übrigen Verkehrsprojekten sind von den kommunalen Verkehrsprojekten nur diejenigen aufgeführt, die der Staatsregierung bekannt sind.

Straßen

Im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung sind im Landkreis Nürnberg-Land folgende größere Straßenbauprojekte in Planung bzw. Bau:

Straßenbauprojekte in Planung:

- A 6, Umbau Autobahnkreuz (AK) Nürnberg-Ost
- St 2240, Ausbau Winn – Altdorf
- St 2241, Erneuerung Hüttenbach – Oberndorf, mit Ortsdurchfahrt Oberndorf

Straßenbauprojekt in Bau:

- B 14, Höhenfreier Knotenpunkt östlich Neuenkirchen am Sand (St 2236, LAU 32)

Staatsstraßenzustand

Die Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) im Jahr 2015 hat ergeben, dass ca. 28 Prozent (42 km) des in der Baulast des Freistaates Bayern befindlichen erfassten Staatsstraßennetzes im Landkreis Nürnberg-Land sanierungsbedürftig (Gesamtwert $\geq 4,5$) sind. Bei der vorangegangenen Zustandserfassung im Jahr 2011 lag dieser Prozentsatz noch bei 49 Prozent.

Eisenbahn

Eisenbahnprojekte in Planung:

- Ausbaustrecke Nürnberg – Marktredwitz – Hof inkl. S-Bahn-gerechter Ausbau Nürnberg – Neuhaus (Pegnitz)
- Vereinheitlichung der Bahnsteighöhe im Nürnberger S-Bahn-Netz auf 76 cm
- Ausweitung der S-Bahn bzw. des S-Bahn-ähnlichen Verkehrs auf den Strecken Nürnberg – Simmelsdorf-Hüttenbach/Hersbruck/Neuhaus a.d. Pegnitz („Sektor Nordost“). Die Vorplanungen sollen zeitnah beginnen

ÖPNV

Das mittelfristige Investitionsförderungsprogramm nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) enthält für den Landkreis Nürnberg-Land folgende kommunale ÖPNV-Infrastrukturprojekte:

- P&R-Anlage („Park and Ride“) am Bahnhof Neunkirchen a. Sand
- P&R-Anlage an der S-Bahnstation Oberferrieden

Radschnellwege

Der Landkreis Nürnberger Land hatte gemeinsam mit weiteren Kommunen eine Machbarkeitsstudie zu Radschnellwegen im Raum Nürnberg beauftragt. In der Untersuchung wurde im Landkreis Nürnberger Land die Verbindung zwischen Nürnberg und Lauf an der Pegnitz betrachtet und als geeignete Radhauptverbindung eingestuft. Die Studie wurde im September 2017 der Öffentlichkeit vorgestellt. In die weiteren Planungsschritte, die den jeweiligen Baulasträgern eigenverantwortlich vorbehalten sind, wurde das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bisher nicht eingebunden.

Breitband

Der TÜV Rheinland erhebt im Auftrag der Bundesregierung halbjährlich für alle Kommunen in Deutschland die Versorgungsdaten zu 1, 2, 6, 16, 30 und 50 Mbit/s. Versorgungsdaten von Gemeinden mit Bandbreiten von mind. 100 Mbit/s werden durch den TÜV Rheinland hingegen nicht veröffentlicht.

Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten Bandbreiten von 100 Mbit/s oder höher im Festnetzbereich zu übertragen: FTTC (Vectoring), FTTB/H, Kabelinfrastruktur (CATV). Alle genannten Technologien kommen in Bayern zum Einsatz.

28. Abgeordneter **Dr. Paul Wengert** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Verkehrsprojekte sind aktuell im Landkreis Ostallgäu und in der kreisfreien Stadt Kaufbeuren in Planung bzw. Umsetzung, in welchen Gemeinden des Landkreises bzw. Ortsteilen besteht eine Breitbandversorgung von weniger bzw. mehr als 100 Mbit/s und wie hoch ist der Anteil von sanierungsbedürftigen Staatsstraßen im Landkreis im Landkreis Ostallgäu und der kreisfreien Stadt Kaufbeuren (bitte nach Sanierungsbedarf aufschlüsseln und in Gesamtkilometern und in Prozent an allen Staatsstraßen-Kilometern im Landkreis angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (zum Thema „Breitband“)

Aufgrund der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit werden nur die größeren Verkehrsprojekte aufgeführt. Für den Bereich Straßenbau beschränkt sich die Zusammenstellung auf Projekte im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung. Bei den übrigen Verkehrsprojekten sind von den kommunalen Verkehrsprojekten nur diejenigen aufgeführt, die der Staatsregierung bekannt sind.

Straßen

Im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung sind im Landkreis Ostallgäu und in der kreisfreien Stadt Kaufbeuren folgende größere Straßenbauprojekte in Planung bzw. in Bau:

Straßenbauprojekte in Planung:

- B 12, vierstreifiger Ausbau Kempten – Buchloe
- B 472; dreistreifiger Ausbau östlich Marktoberdorf
- St 2008, Ausbau südlich Seeg
- St 2008, Ausbau nördlich Lengenwang
- St 2014, Ausbau östlich Stöttwang

Straßenbauprojekte in Bau:

- B 16, Ortsumgehung Marktoberdorf Bertoldshofen

Staatsstraßenzustand

Die Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) im Jahr 2015 hat ergeben, dass ca. 32 Prozent (43 km) im Landkreis Ostallgäu bzw. ca. 25 Prozent (1 km) in der kreisfreien Stadt Kaufbeuren des in der Baulast des Freistaates Bayern befindlichen erfassten Staatsstraßennetzes sanierungsbedürftig (Gesamtwert $\geq 4,5$) sind. Bei der vorangegangenen Zustandserfassung im Jahr 2011 lagen diese Prozentsätze noch bei 38 Prozent bzw. 31 Prozent.

EisenbahnEisenbahnprojekte in Planung:

- Ausbaustrecke 48 München – Memmingen – Lindau – Grenze Bundesrepublik Deutschland/ Republik Österreich
- „Stationsoffensive Bayern“ mit Neubau der Bahnhaltepunkte Marktoberdorf Nord, Füssen West und Kaufbeuren-Haken
- barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Marktoberdorf inkl. Errichtung einer ortsteilverbindenden Querung der Bahngleise

ÖPNV

Das mittelfristige Investitionsförderungsprogramm nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) enthält für den Landkreis Ostallgäu und die kreisfreie Stadt Kaufbeuren folgendes kommunales ÖPNV-Infrastrukturprojekt:

- Errichtung von dynamischen Fahrgastinformationsanlagen in Kaufbeuren

Breitband

Der TÜV Rheinland erhebt im Auftrag der Bundesregierung halbjährlich für alle Kommunen in Deutschland die Versorgungsdaten zu 1, 2, 6, 16, 30 und 50 Mbit/s. Versorgungsdaten von Gemeinden mit Bandbreiten von mind. 100 Mbit/s werden durch den TÜV Rheinland hingegen nicht veröffentlicht.

Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten Bandbreiten von 100 Mbit/s oder höher im Festnetzbereich zu übertragen: FTTC (Vectoring), FTTB/H, Kabelinfrastruktur (CATV). Alle genannten Technologien kommen in Bayern zum Einsatz.

29. Abgeordnete **Johanna Werner-Muggendorfer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Verkehrsprojekte sind aktuell im Landkreis Kelheim in Planung bzw. Umsetzung, in welchen Gemeinden des Landkreises bzw. Ortsteilen besteht eine Breitbandversorgung von weniger bzw. mehr als 100 Mbit/s und wie hoch ist der Anteil von sanierungsbedürftigen Staatsstraßen im Landkreis Kelheim (bitte nach Sanierungsbedarf aufschlüsseln und in Gesamtkilometern und in Prozent an allen Staatsstraßenkilometern im Landkreis angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (zum Thema „Breitband“)

Aufgrund der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit werden nur die größeren Verkehrsprojekte aufgeführt. Für den Bereich Straßenbau beschränkt sich die Zusammenstellung auf Projekte im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung. Bei den übrigen Verkehrsprojekten sind von den kommunalen Verkehrsprojekten nur diejenigen aufgeführt, die der Staatsregierung bekannt sind.

Straßen

Im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung sind im Landkreis Kelheim folgende größere Straßenbauprojekte in Planung:

Straßenbauprojekte in Planung:

- B 16, dreistreifiger Ausbau nördlich Mühlhausen
- B 16, dreistreifiger Ausbau nördlich Lengfeld
- St 2144, Bahnübergangsbeseitigung Neustadt a.d. Donau
- St 2233, Ausbau Kelheim – Ihrlerstein

Staatsstraßenzustand:

Die Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) im Jahr 2015 hat ergeben, dass ca. 25 Prozent (44 km) des – in der Baulast des Freistaates Bayern befindlichen – erfassten Staatsstraßennetzes im Landkreis Kelheim sanierungsbedürftig (Gesamtwert $\geq 4,5$) sind. Bei der vorangegangenen Zustandserfassung im Jahr 2011 lag dieser Prozentsatz noch bei 29 Prozent.

Eisenbahn

Eisenbahnprojekt in Planung

- barrierefreier Ausbau Bahnhof Abensberg

Breitband

Der TÜV Rheinland erhebt im Auftrag der Bundesregierung halbjährlich für alle Kommunen in Deutschland die Versorgungsdaten zu 1, 2, 6, 16, 30 und 50 Mbit/s. Versorgungsdaten von Gemeinden mit Bandbreiten von mind. 100 Mbit/s werden durch den TÜV Rheinland hingegen nicht veröffentlicht.

Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten, Bandbreiten von 100 Mbit/s oder höher im Festnetzbereich zu übertragen: FTTC (Vectoring), FTTB/H, Kabelinfrastruktur (CATV). Alle genannten Technologien kommen in Bayern zum Einsatz.

30. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Verkehrsprojekte sind aktuell im Landkreis Regensburg in Planung bzw. Umsetzung, in welchen Gemeinden des Landkreises bzw. Ortsteilen besteht eine Breitbandversorgung von weniger bzw. mehr als 100 Mbit/s und wie hoch ist der Anteil von sanierungsbedürftigen Staatsstraßen im Landkreis Regensburg (bitte nach Sanierungsbedarf aufschlüsseln und in Gesamtkilometern und in Prozent an allen Staatsstraßen-Kilometern im Landkreis angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (zum Thema „Breitband“)

Aufgrund der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit werden nur die größeren Verkehrsprojekte aufgeführt. Für den Bereich Straßenbau beschränkt sich die Zusammenstellung auf Projekte im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung. Bei den übrigen Verkehrsprojekten sind von den kommunalen Verkehrsprojekten nur diejenigen aufgeführt, die der Staatsregierung bekannt sind.

Straßen

Im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung sind im Landkreis Regensburg folgende größere Straßenbauprojekte in Planung bzw. Bau:

Straßenbauprojekte in Planung:

- A 3, sechsstreifiger Ausbau Autobahnkreuz (AK) Regensburg – Anschlussstelle (AS) Rosenhof
- B 16, Umbau Lappersdorfer Kreisel
- B 16, Ausbau AS Gallingskofen bis Landkreisgrenze, BA 2
- St 2125, Ausbau östlich Sulzbach
- St 2146, Donaubrücke Wörth – Pfatter

Straßenbauprojekte in Bau:

- B 15, Ersatz der Bahnbrücke bei Hagelstadt
- B 15, Verlegung nördlich Zeitlarn
- St 2660, Ausbau südlich Barbin.

Staatsstraßenzustand

Die Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) im Jahr 2015 hat ergeben, dass ca. 44 Prozent (114 km) des in der Baulast des Freistaates Bayern befindlichen erfassten Staatsstraßennetzes im Landkreis Regensburg sanierungsbedürftig (Gesamtwert $\geq 4,5$) ist. Bei der vorangegangenen Zustandserfassung im Jahr 2011 lag dieser Prozentsatz noch bei 45 Prozent.

EisenbahnEisenbahnprojekte in Planung:

- Ostkorridor Süd – Elektrifizierung und Ausbau der Bahnlinie Hof – Regensburg Hbf/-Regensburg-Obertraubling
- dreigleisiger Ausbau der Bahnlinie Obertraubling - Regensburg Hbf
- barrierefreier Ausbau der Bahnstationen Sünching und Deuerling

Zudem befindet sich der Flughafenexpress ÜFEX von Regensburg Hbf über Neufahrner Kurve zum Münchner Flughafen in Umsetzung.

ÖPNV

Das mittelfristige Investitionsförderungsprogramm nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) enthält für den Landkreis Regensburg folgende kommunale ÖPNV-Infrastrukturprojekte:

- Anschluss der Gesellschaft zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Regensburg (GfN) als Mandant an das Rechnergesteuerte Betriebsleitsystem (RBL) im Landkreis Regensburg
- Neubau eines Omnibusbetriebshofes in Pentling
- behindertengerechte Zuwegung zum Bahnhof im Markt Laaber
- Bushaltestellen mit Wendeanlage in Pettendorf
- Omnibusbetriebshof Fa. Söllner
- Erweiterung der P&R-Anlage („Park and Ride“) in Eggmühl

Breitband

Der TÜV Rheinland erhebt im Auftrag der Bundesregierung halbjährlich für alle Kommunen in Deutschland die Versorgungsdaten zu 1, 2, 6, 16, 30 und 50 Mbit/s. Versorgungsdaten von Gemeinden mit Bandbreiten von mind. 100 Mbit/s werden durch den TÜV Rheinland hingegen nicht veröffentlicht.

Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten, Bandbreiten von 100 Mbit/s oder höher im Festnetzbereich zu übertragen: FTTC (Vectoring), FTTB/H, Kabelinfrastruktur (CATV). Alle genannten Technologien kommen in Bayern zum Einsatz.

31. Abgeordneter **Herbert Woerlein** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Verkehrsprojekte sind aktuell im Landkreis Dillingen in Planung bzw. Umsetzung, in welchen Gemeinden des Landkreises bzw. Ortsteilen besteht eine Breitbandversorgung von weniger bzw. mehr als 100 Mbit/s und wie hoch ist der Anteil von sanierungsbedürftigen Staatsstraßen im Landkreis Dillingen (bitte nach Sanierungsbedarf aufschlüsseln und in Gesamtkilometern und in Prozent an allen Staatsstraßen-Kilometern im Landkreis angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (zum Thema „Breitband“)

Aufgrund der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit werden nur die größeren Verkehrsprojekte aufgeführt. Für den Bereich Straßenbau beschränkt sich die Zusammenstellung auf Projekte im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung. Bei den übrigen Verkehrsprojekten sind von den kommunalen Verkehrsprojekten nur diejenigen aufgeführt, die der Staatsregierung bekannt sind.

Straßen

Im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung sind im Landkreis Dillingen folgende größere Straßenbauprojekte in Planung bzw. in Bau:

Straßenbauprojekte in Planung:

- B 16, Ortsumfahrung Höchstädt
- B 16, Ortsumfahrung Schwenningen
- B 16, 3-streifiger Ausbau Günzburg – Donauwörth in mehreren Abschnitten
- St 2028, Ausbau Ortsdurchfahrt Weisingen – Holzheim
- St 2212, Ausbau westlich Wertingen
- St 2212, Ortsumfahrung Diemantstein
- St 2212, Beseitigung Bahnübergang in Höchstädt

Im Landkreis Dillingen befinden sich derzeit keine größeren Straßenbauprojekte im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung in Bau.

Staatsstraßenzustand

Die Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) im Jahr 2015 hat ergeben, dass ca. 25 Prozent (36 km) des in der Baulast des Freistaates Bayern befindlichen erfassten Staatsstraßennetzes im Landkreis Dillingen sanierungsbedürftig (Gesamtwert $\geq 4,5$) sind. Bei der vorangegangenen Zustandserfassung im Jahr 2011 lag dieser Prozentsatz noch bei 33 Prozent.

Eisenbahn

Eisenbahnprojekt in Planung:

- barrierefreier Ausbau der Bahnhöfe Höchstädt und Dillingen

ÖPNV

Das mittelfristige Investitionsförderungsprogramm nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) enthält für den Landkreis Dillingen keine kommunalen ÖPNV-Infrastrukturprojekte.

Breitband

Der TÜV Rheinland erhebt im Auftrag der Bundesregierung halbjährlich für alle Kommunen in Deutschland die Versorgungsdaten zu 1, 2, 6, 16, 30 und 50 Mbit/s. Versorgungsdaten von Gemeinden mit Bandbreiten von mind. 100 Mbit/s werden durch den TÜV Rheinland hingegen nicht veröffentlicht.

Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten Bandbreiten von 100 Mbit/s oder höher im Festnetzbereich zu übertragen: FTTC (Vectoring), FTTB/H, Kabelinfrastruktur (CATV). Alle genannten Technologien kommen in Bayern zum Einsatz.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

32. Abgeordneter
Florian Ritter
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welchen Sachstand haben die strafrechtlichen Ermittlungen gegen die 18 bayerischen Angehörigen der „Bavarian Vikings“, gegen die sich im März 2017 eine Razzia richtete (bitte aufschlüsseln nach Wohnort, Straftatbestand oder Ordnungswidrigkeit, Sachstand des Verfahrens), wurden Kontakte zu anderen rechtsextremen Gruppen bekannt und welches rechtsextreme Propagandamaterial wurde sichergestellt (bitte aufschlüsseln nach Art, möglicher Urheber, Menge)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Das von der Staatsanwaltschaft München I geführte Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung krimineller Vereinigungen gem. § 129 des Strafgesetzbuchs (StGB) richtet sich derzeit gegen 21 Beschuldigte.

Die Beschuldigten sind wie folgt wohnhaft (Anzahl und Ort):

- 1 16321 Bernau
- 1 33607 Bielefeld
- 1 82223 Eichenau
- 2 82256 Fürstenfeldbruck
- 1 82291 Mammendorf
- 1 82319 Starnberg
- 1 85107 Baar-Ebenhausen
- 1 86165 Augsburg
- 1 92637 Weiden
- 1 93326 Abensberg
- 7 93333 Neustadt a. d. Donau
- 2 96052 Bamberg
- 1 97421 Schweinfurt

Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, insbesondere dauert die technische Auswertung der zahlreichen beschlagnahmten Telefone und Computer noch an.

Eine rechtliche Bewertung kann erst nach Abschluss der Ermittlungen vorgenommen werden. Ob der Tatbestand der Bildung krimineller Vereinigungen bzw. sonstige Straftatbestände erfüllt sind, kann daher derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

Bei den Beschuldigten konnten teilweise Gegenstände mit rechtsextremem Bezug bzw. NS-Symbolen festgestellt werden. Es wurden fünf Hakenkreuzfahnen, ein Abzeichen mit einer „Lebensrune“ und eine Notiz mit einem Hakenkreuz sichergestellt.

Im Übrigen muss eine Beantwortung der Anfrage zum Plenum mit Blick auf die noch fortdauernden Ermittlungen unterbleiben. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

33. Abgeordneter
Dr. Hans Jürgen Fahn
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, ist die Aussage des Vertreters des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) in der Sitzung der Enquete-Kommission „Integration in Bayern aktiv gestalten und Richtung geben“ am 16.11.2017 richtig, dass es bereits seit 1952 einen Beschluss des Landtags gibt, dass in den Schulen das Singen der deutschen Nationalhymne und der Bayernhymne Teil des Unterrichts und damit verpflichtend sein soll und wenn ja, wie lautet dieser Beschluss im Detail, und wie hat das StMBW im Detail überprüft, ob dieser Beschluss auch tatsächlich umgesetzt wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der Landtag hat am 27.11.1952 beschlossen (2. Legislaturperiode, Tagung 1952/53; Beilage 3629):

Die Staatsregierung wird ersucht, die Erlernung des Deutschlandliedes und des Bayernliedes für sämtliche bayerische Schulen anzuordnen. (...)

Das seinerzeitige Staatsministerium für Unterricht und Kultus berichtete dem Landtag am 13.07.1953 (Beilage 4548) zum Vollzug, dass es „entsprechend dem Beschluss des Landtags vom 27. November 1952 die Erlernung des Deutschland- und des Bayernliedes für sämtliche bayerische Schulen“ angeordnet habe, und verwies auf die gleichlautende EntschlieÙung vom 02.04.1953 Nr. VIII 103 099 (KMBI. S. 159).

Die beiden Musikstücke wurden von Anfang an in die zugelassenen Lernmittel integriert, wie z. B. in das „Bayerische Liederbuch“ von 1956 (S. 171), für „alle Klassen der Höheren Schulen und Mittelschulen“, zugelassen mit EntschlieÙung des seinerzeitigen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27.02.1956 (VIII 14 686).

Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) legt zu den Aufgaben der Schulen auch in diesem Zusammenhang grundsätzlich fest:

Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe, (...) Kenntnisse von Geschichte, Kultur, Tradition und Brauchtum unter besonderer Berücksichtigung Bayerns zu vermitteln und die Liebe zur Heimat zu wecken.

Die Bekanntmachung des seinerzeitigen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die „Behandlung der deutschen Nationalhymne und der Bayernhymne im Unterricht“ vom 05.11.1992 (KWMBI I 1992 S. 552) aktualisiert die Bekanntmachung vom 02.04.1953 und gibt vor:

„Die 3. Strophe des Liedes der Deutschen (deutsche Nationalhymne) und die Bayernhymne sind an allen Schulen zu erlernen. (...)“

Unterrichtliche Anknüpfungspunkte zur Umsetzung gibt es in allen Schularten und vielen Fächern (z. B. Musik, Heimat- und Sachkunde, Geschichte, Deutsch, Sozialkunde). Die Bayernhymne ist – wie auch die deutsche Nationalhymne – verbindlicher Inhalt des LehrplanPLUS in den Jahrgangsstufen 3/4 der

Grundschule, seit 2015/2016 in Kraft und prominent platziert als erster Inhalt (im Lernbereich 1) dieser Jahrgangsstufen überhaupt: <http://www.lehrplanplus.bayern.de/fachlehrplan/grundschule/3/musik>.

Die konkrete Umsetzung dieser Anordnungen bzw. der verpflichtenden Vorgaben im Lehrplan liegt in der Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft.

34. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen als Schulleitung und als stellvertretende Schulleitung sind derzeit jeweils von Frauen besetzt (Angabe in absoluten Zahlen und prozentual, bitte aufgeschlüsselt nach Grundschule, Mittelschule, Realschule, Gymnasium und berufliche Schulen), wie ist der Männer- und Frauenanteil in den Kollegien (bitte aufgeschlüsselt nach Grundschule, Mittelschule, Realschule, Gymnasium und berufliche Schulen) und wie haben sich diese Anteile in den letzten zehn Jahren verändert (Vergleichswert bitte von vor fünf und vor zehn Jahren)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

In beiliegender Tabelle* ist die Anzahl der voll- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte (Personen) an staatlichen Volksschulen bzw. Grund- und Mittel- und Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen in den Schuljahren 2006/2007, 2011/2012 und 2016/2017 dargestellt. Dabei ist jeweils angegeben, wie viele dieser Lehrkräfte weiblich sind (absolut und anteilig).

In den Amtlichen Schuldaten gibt es kein eigenständiges Merkmal für die Funktion „Schulleiter“ bzw. „stellvertretender Schulleiter“. Daher werden zur Identifizierung der Schulleiter bzw. stellvertretenden Schulleiter die jeweiligen Anrechnungsstunden herangezogen, die diese Personen aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten haben.

Folglich wird in der Tabelle die Anzahl derjenigen Lehrkräfte ausgewiesen, die Anrechnungsstunden für die Tätigkeit als Schulleiter bzw. als stellvertretender Schulleiter erhalten haben. Auch hier sind jeweils die absoluten und der relativen Anteile der weiblichen Lehrkräfte angegeben.

Bei den Lehrkräften, die Anrechnungsstunden für die Tätigkeit als Schulleiter bzw. als stellvertretender Schulleiter erhalten, ist im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik keine Differenzierung nach Grund- und Mittel-/Hauptschule möglich, weswegen diese Schularten zusammengefasst wurden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

35. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie der Zeitplan zur Umsetzung der Musterrechtsverordnung gem. Art. 4 Abs. 1 bis 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages in Bayern aussieht, in welchen Punkten sie gedenkt, beim Erlass einer Verordnung von der Musterrechtsverordnung abzuweichen und wann die Staatsregierung gedenkt, dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst über die Umsetzung der bayerischen Rechtsverordnung gem. Art. 4 Abs. 1 bis 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages zu berichten?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.02.2016 ist den Ländern aufgegeben worden, für das von den Ländern gemeinsam getragene System zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen die mit Blick auf Parlamentsvorbehalt und Bestimmtheitsgrundsatz verfassungsrechtlich notwendigen rechtlichen Grundlagen bis zum 31.12.2017 zu schaffen. Dazu haben die Länder in der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) einen „Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen“ (Studienakkreditierungsstaatsvertrag – StV) erarbeitet, der im Juni 2017 von den Regierungschefinnen und Regierungschefs aller Länder unterzeichnet wurde. Dieser liegt nunmehr den Landesparlamenten zur Ratifizierung mit dem Ziel vor, ein Inkrafttreten zum 01.01.2018 zu erreichen. Nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 StV ist der Staatsvertrag geschlossen, wenn wenigstens 15 Regierungschefinnen und Regierungschefs der vertragsschließenden Länder ihn unterzeichnet haben. Er tritt nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 StV am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde eines vertragsschließenden Landes bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung Akkreditierungsrat hinterlegt ist. Die abschließende Lesung im Bayerischen Landtag ist für den 07.12.2017 vorgesehen. Aktuell (Stand 28.11.2017) haben nach Auskunft der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bereits vier Länder (Schleswig-Holstein, Saarland, Bremen und Niedersachsen) ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt. Das Ratifikationsverfahren in Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls abgeschlossen.

Zur Umsetzung des Staatsvertrags müssen die Länder nach Art. 4 Abs. 1 und 3 StV nähere Bestimmungen zur den formalen Kriterien (Art. 2 Abs. 2 StV), zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien (Art. 2 Abs. 3 StV) und zum Verfahren nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StV (Systemakkreditierung und Programmakkreditierung) erlassen. Zudem können die Länder nach Art. 4 Abs. 2 besondere Regelungen zu den Kriterien nach Art. 2 Abs. 2 für einzelne Studienbereiche (insbesondere künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen) sowie nach Art. 4 Abs. 4 zu den Verfahren nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 („alternative Akkreditierungsverfahren“) treffen. Nach Art. 4 Abs. 6 StV müssen die Rechtsverordnungen nach Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 übereinstimmen, soweit dies zur Sicherung der Verpflichtung der Länder nach Art. 1 Abs. 2 StV notwendig ist. Art. 1 Abs. 2 StV bestimmt, dass die Länder im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung gemeinsam dafür Sorge tragen, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden.

Auf dieser Grundlage wird derzeit in der KMK eine Musterrechtsverordnung erarbeitet, die Regelungen zu den in Art. 4 Abs. 1 mit 4 StV genannten Punkten enthält. Eine Beschlussfassung ist für das KMK-Plenum am 07.12.2017 angestrebt. Da die im Staatsvertrag getroffenen Regelungen erst mit Erlass der Rechtsverordnungen nach Art. 4 Abs. 1 und 3 StV Wirksamkeit entfalten können, müssen diese Rechtsverordnungen zeitgleich mit Inkrafttreten des Staatsvertrags in Kraft gesetzt werden. Es ist daher vorgesehen, auch in Bayern die entsprechende Landesverordnung auf Basis der Musterrechtsverordnung rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags (angestrebt ist der 01.01.2018) in Kraft zu setzen. Der in der KMK unter Einbindung aller relevanter Interessenträger (insbesondere Hochschulrektorenkonferenz, Berufspraxis, Studierendenvertreter) erarbeitete Entwurf beschränkt sich, auch soweit dieser Regelungen nach Art. 4 Abs. 2 und 4 enthält, ausschließlich auf Regelungen, die zur Sicherstellung der Verpflichtung der Länder nach Art. 1 Abs. 2 StV übereinstimmen müssen, um den Staatsvertrag wirksam umzusetzen. Insoweit ist bei Erlass der Landesverordnung in Bayern nicht beabsichtigt, inhaltlich vom Entwurf der Musterrechtsverordnung abzuweichen.

Nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 7 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes (PBG) i.V.m. Ziff. VII Nr. 1 der Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz unterrichtet die Staatsregierung den Landtag schriftlich über die wesentlichen Ergebnisse der Fachministerkonferenzen, soweit diese zur Veröffentlichung freigegeben und für den Freistaat Bayern von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind. Dies wird auch hier erfolgen. Zudem hat das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in Umsetzung des Beschlusses des Landtags vom 01.06.2016 (Drs.17/11673) betreffend „Akkreditierungs-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts“, dem Landtag mit Schreiben vom 04.07.2017 (Az.X.3-H2434.2.1.1) zum Stand des Verfahrens umfassend berichtet. Der im

Ausschuss für Wissenschaft und Kunst gewünschte mündliche Bericht wurde bisher noch nicht auf die dortige Tagesordnung gesetzt. Aus Sicht der Staatsregierung wäre ein sinnvoller Zeitpunkt für den Bericht nach Verabschiedung der Musterrechtsverordnung durch die KMK, womit voraussichtlich bis spätestens Februar 2018 zur rechnen ist.

36. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wann werden die Landtagsbeschlüsse vom Frühjahr 2015 umgesetzt, einen Staatsvertrag Bayerns mit den im Freistaat Bayern lebenden Sinti und Roma mit dem Ziel der Wahrung von deren kultureller, religiöser, sprachlicher und ethnischer Identität zu schließen, wie bewertet die Staatsregierung aktuell den gesellschaftlichen Antiziganismus in Bayern und welche Planungen verfolgt sie, um eine stärkere Verankerung der Geschichte von Sinti und Roma, auch deren Verfolgung, im gesellschaftlichen Bewusstsein zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Staatsregierung und der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e.V., haben in einer 2007 unterzeichneten gemeinsamen Erklärung die Absicht bekundet, die „enge Zusammenarbeit (...) im Sinne von Geschichtsbewusstsein, Aufklärung und Förderung der Toleranz gegenüber Minderheiten“ fortzusetzen. Seither haben beide Seiten ihre Aktivitäten in den hier genannten Bereichen in erheblichem Maß intensiviert und ausgeweitet.

Zwischen dem Freistaat Bayern und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e.V., wurde zur Umsetzung des Prüfauftrags aus dem Beschluss des Landtags vom 07.05.2015 (Drs. 17/6483), der Entwurf eines grundlegenden Vertrags entwickelt und abgestimmt. Der nächste Schritt wird die Behandlung im Ministerrat sein. Der Vertrag wird einen angemessenen und verlässlichen Rahmen für die vielfältigen Kooperationen zwischen Freistaat Bayern und Landesverband darstellen.

Die Förderung des Verbands Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e.V., durch den Freistaat Bayern stellt derzeit eine freiwillige staatliche Leistung dar. Das auf Dauer ausgerichtete Engagement des Freistaats in Angelegenheiten der Sinti und Roma zeigt sich insbesondere in der deutlichen Steigerung der im Staatshaushalt eingestellten Fördermittel für die Arbeit des Landesverbands seit 2014:

2014:	232,0 Tsd. Euro
2015:	300,0 Tsd. Euro
2016:	340,0 Tsd. Euro
2017/2018:	je 523,0 Tsd. Euro

Im Jahr 2017 beträgt die ausgereichte Förderung nach Abzug der haushaltsgesetzlichen Sperre 474.700 Euro. Darin enthalten sind 40.000 Euro als zweckgebundene Aufstockung zur Erstattung von Gräbergebühren für die in Bayern bestatteten Opfer der NS-Diktatur. Die Lösung der Frage der Gräbergebühren von nach dem 31.03.1952 (Stichdatum für die Anwendbarkeit des Gräbergesetzes – GräbG) verstorbenen Angehörigen der Minderheit, die von nationalsozialistischer Verfolgung betroffen waren, ist ein guter Beleg für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Landesverband und dem Freistaat Bayern. Dagegen werden in Baden-Württemberg die Gräbergebühren

nach wie vor nicht erstattet, obwohl dort bereits seit 2013 ein Vertrag zwischen dem Land und dem dortigen Landesverband der deutschen Sinti und Roma besteht.

Neben der Kooperation im Rahmen der institutionellen Förderung gibt es auch eine enge Projektzusammenarbeit zwischen Freistaat und Landesverband: Mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) besteht eine Vereinbarung, nach der gemeinsam Zeitzeugengespräche an bayerischen Schulen konzipiert und organisiert werden. Der Freistaat Bayern übernimmt die Honorare für die Zeitzeugen. Auf diese Weise wird die Erinnerung an den Genozid an den Sinti und Roma im Bereich vor allem staatlich verantworteter Bildungsarbeit lebendig erhalten. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur historischen Verantwortung, zumal diese Kooperation vielfach auch Veranstaltungen mit Multiplikatoren inkludiert (mit Studierenden, mit Lehrkräften, aber auch mit z. B. mit Fortbildungsinstitutionen der Bayerischen Polizei).

Die zukünftige Zusammenarbeit auf vertraglicher Grundlage versetzt den Landesverband verlässlich in die Lage, sich nachhaltig für die Belange der Minderheit einzusetzen und hierbei eigene Schwerpunkte zu priorisieren. Auch die Kooperation mit dem StMBW bei der gemeinsamen zeithistorischen Arbeit an Schulen, die im Rahmen moderierter Zeitzeugengespräche die Erinnerung an die genozidale Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus im Bewusstsein der jungen Generation verankert, leistet einen bedeutenden Beitrag zur Bekämpfung von antiziganistischen Vorurteilen und Einstellungen.

Antiziganistische Einstellungen, Aktivitäten und Vorfälle fordern auch in Bayern den freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat heraus; gegen diese Bedrohung von Grundrechten geht der Freistaat Bayern gegebenenfalls mit präventiven wie sanktionierenden Maßnahmen vor.

Für Bayern bedeutet dies zunächst, dass die Zusammenarbeit mit dem Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e.V., zu stärken ist, um dem Verband noch mehr Gewicht zu verleihen im Einsatz für die Belange der Minderheit. Seitens des Landesverbands wurde immer wieder betont, dass dies der richtige Weg sei, da sich die Angehörigen der Minderheit im Falle antiziganistischer Vorfälle oder anderer Diskriminierungswahrnehmungen vornehmlich an den Verband wenden, weil sie hier von einem Grundverständnis für ihre Situation und ihre Erfahrungen ausgehen können. Der – in Zukunft auch auf einer vertraglichen Grundlage agierende Verband – kann dann die betroffenen Mitglieder der Minderheit entsprechend wirkungsvoll vertreten und unterstützen.

37. Abgeordneter **Georg Rosenthal** (SPD) Bezugnehmend auf die Ereignisse am Johann-Schöner-Gymnasium Karlstadt („Main-Post“ vom 18.11.2017, Seite 9) frage ich die Staatsregierung, wie das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst die Regelung zur Handynutzung in der Mittagspause an der Schule beurteilt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Schulen können gemäß Art. 56 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die Benutzung von Mobiltelefonen und digitalen Speichermedien an Schulen zu Unterrichtszwecken erlauben.

Die unterrichtenden oder Aufsicht führenden Lehrkräfte können Schülerinnen und Schülern erlauben, das Mobiltelefon oder ein digitales Speichermedium auch für nicht-unterrichtliche Zwecke zu verwenden. Grundsätzlich entscheidet hier die Lehrkraft vor Ort im Einzelfall und nach pädagogi-

schem Ermessen. Die Eigenverantwortung der Schulen ermöglicht es darüber hinaus, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Grundsätze zur Handynutzung in der jeweiligen Schule festzulegen. Es können dabei in diesem Rahmen auch angemessene Zeitfenster zur Handynutzung außerhalb des Unterrichts beschlossen werden.

Die Regelung im Bayerischen Unterrichts- und Erziehungsgesetz (Art. 56 Abs. 5 BayEUG) soll dazu beitragen, Kinder und Jugendliche in der Schule vor gewalttätigen und pornographischen Inhalten sowie vor Cybermobbing zu schützen sowie eine positive Kommunikationskultur in der Schule zu fördern. Im Sinne des fächer- und schulartübergreifenden Bildungsziels Medienbildung bzw. digitale Bildung eröffnet die Regelung zugleich die Möglichkeit, Smartphones und digitale Medien im Unterricht zu verwenden: Somit können die entsprechenden Geräte auch gewinnbringend im Unterricht genutzt und den Schülerinnen und Schülern ein verantwortungsvoller und reflektierter Umgang mit ihnen vermittelt werden.

Der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, hat einen Runden Tisch mit den Vertretern der gesamten Schulfamilie angekündigt, bei dem erörtert werden soll, wie sich die im Jahr 2006 verabschiedete gesetzliche Regelung bislang bewährt hat.

38. Abgeordneter **Reinhold Strobl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie und durch wen können sich Lehramtsinteressierte vor Beginn ihres Studiums hinsichtlich der Fächerauswahl und Fächerkombinationen für ihr Lehramtsstudium an den Universitäten und/oder Schulen beraten lassen, damit ein Überangebot an gleichen oder falschen Fächerkombinationen – also solchen, die dann später an den Schulen nur schwer vermittelbar sind oder gar nicht gebraucht werden – vermieden werden kann?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Für die standortbezogene Beratung von an Lehramtsstudiengängen Interessierten sind die einschlägigen Stellen der Studienberatung, insbesondere die zentrale Einrichtung zur Koordinierung der mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen (sog. Lehrerbildungszentrum) der jeweiligen Universität zuständig.

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) veröffentlicht jährlich die „Prognose zum Lehrerberuf in Bayern“. Die jeweils neueste Ausgabe dieser Prognose kann auf den Internetseiten des StMBW unter www.km.bayern.de/statistik kostenfrei abgerufen werden.

Diese Informationsbroschüre wird zusätzlich als Kurzbroschüre in Form eines Flyers veröffentlicht und an alle bayerischen Schulen mit angehenden Abiturienten in entsprechender Stückzahl versandt. Bei den turnusmäßigen Dienstbesprechungen der entsprechenden Schulabteilungen mit den Schulaufsichtsbehörden bzw. Schulleitungen wird auf die Bedeutung dieser Informationen hingewiesen.

Die Lehrerbildungszentren der bayerischen Universitäten erhalten neben dem Hinweis auf die aktuelle Veröffentlichung im Internet Printexemplare der Lehrerberufsprognose in ausreichend hoher Stückzahl.

Alle Lehramtsstudierenden haben i.d.R. vor Aufnahme des Studiums ein Orientierungspraktikum abzuleisten (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I). Mit der Neufassung der Durchführungsbestimmungen für das Orientierungspraktikum vom 03.06.2014 wurde festgelegt, dass den Studierenden von einer betreuenden Lehrkraft die Bearbeitung eines Online-Eignungstests (z. B. unter <http://lehrerausbildung.bayern.de> – Eignungstests) und der Besuch der Eignungsberatungsangebote an den Universitäten sowie das Informieren über den künftigen Lehrerberarf (<http://lehrerausbildung.bayern.de> – Lehrerberarfsprognose) dringend empfohlen werden soll. Auf der Bescheinigung über die Ableistung dieses Praktikums sind vom Schulleiter bzw. Schulleiterin die Durchführung eines Beratungsgesprächs und der Hinweis auf die Informationen des StMBW zum Lehrerberarf zu bestätigen.

Des Weiteren werden auf der Webpräsenz des StMBW umfangreiche Informationen zur Lehrerausbildung und zu seriösen Online-Eignungstests für Lehramtsstudierende bereitgestellt. Auch in diesem Zusammenhang wird auf der Website auf die Prognose zum Lehrerberarf und die aktuellen regional, lehramts- und fächerverbindungsspezifisch unterschiedlichen Einstellungssituationen hingewiesen. Rückfragen hierzu sind über das Kontaktformular der Internetseite des StMBW oder auch die Servicestelle der Staatsregierung möglich.

39. Abgeordnete **Isabell Zacharias** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie die Lehrkapazität im Studiengang Regionalmanagement der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf gesichert und der Studiengang fortgeführt werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nach Art. 20 Abs. 2 Nr. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) ist für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb der Hochschule die Hochschulleitung zuständig. Die Leitung der Hochschule hat dem Dekan der zuständigen Fakultät mit Schreiben vom 13.11.2017 mitgeteilt, dass der Studiengang mit den bestehenden Professuren und Lehrbeauftragten betrieben werden muss, und die Fakultät gebeten, dies sicherzustellen. Die Hochschulleitung würde es zudem begrüßen, wenn der neu berufene Inhaber der Professur für Agrarpolitik und ländliche Entwicklung, der bereits vor seiner Berufung als Lehrbeauftragter maßgeblich in diesem Studiengang tätig war, zum Leiter dieses Studiengangs bestellt werden würde, um die Fortführung des Studiengangs in erfahrene Hände zu legen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

40. Abgeordneter **Prof. (Univ. Li-ma) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen werden im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und im Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in Nürnberg neu geschaffen, wie viele Stellen sollen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt werden, die von München nach Nürnberg pendeln und wie viele Stellen werden mit ortsansässigen bzw. aus der Region stammenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neu besetzt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Im Entwurf des Nachtragshaushalts 2018 werden aktuell keine neuen Stellen für das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat geschaffen. Im Übrigen gibt es nur einen einheitlichen Stellenplan (Kapitel 06 01 – Ministerium), eine gesonderte Ausweisung von Planstellen für den Dienstsitz in Nürnberg erfolgt deshalb nicht.

Der Dienstbetrieb am Dienstsitz Nürnberg läuft seit 2014. Der Personalaufbau ist abgeschlossen. Die Personalgewinnung erfolgt generell nach Leistung, Eignung und Befähigung aus dem nachgeordneten Bereich, um eine bestmögliche Personalentwicklung zu gewährleisten. Die Wohnortnähe spielt dabei keine Rolle.

Für das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gibt es einen einheitlichen Stellenplan, in dem die Stellen nicht einzelnen Dienstsitzen zugeordnet sind. Im Nachtragshaushalt 2018 wird – vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers – für das StMGP eine Stelle neu geschaffen.

Eine Aussage zu den Pendlern ist nicht möglich, da es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freisteht, von München nach Nürnberg oder umgekehrt zu pendeln. Wie viele sich letztlich für ein tägliches Pendeln entscheiden und wie viele in Nürnberg wohnen werden, kann derzeit nicht gesagt werden.

Neue Stellen werden regelmäßig ausgeschrieben. Die Bewerberauswahl erfolgt nach dem im Grundgesetz und der Bayerischen Verfassung verankerten Leistungsprinzip. Eine Aussage, wie viele Stellen mit ortsansässigen bzw. aus der Region stammenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neu besetzt werden können, ist deshalb im Vorfeld von Stellenausschreibungen nicht möglich.

41. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ist der Rückgang des jahresdurchschnittlichen Flächenverbrauchs (= Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche – SuV) von 13,1 ha/Tag in 2015 auf 9,8 ha/Tag in 2016 real oder ist dieser methodisch bedingt, welche erhebungsmethodischen Veränderungen ergeben sich zu den Vorjahren (insbesondere zum Jahr 2015) und bis wann liegen seriöse Vergleichszahlen des SuV-Zuwachses für die vergangenen zehn Jahre vor?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Flächenverbrauch bedeutet zwar eine Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Da die Siedlungs- und Verkehrsfläche aber in beachtlichem Umfang auch Grün- und Freiflächen umfasst, ist der Flächenverbrauch nicht mit Flächenversiegelung gleich zu setzen.

Bei der Flächenstatistik handelt es sich um eine Sekundärstatistik. Die zugrunde liegenden Daten werden von der Bayerischen Vermessungsverwaltung (BVV) dem Landesamt für Statistik (LfStat) übermittelt, das dann die entsprechenden Auswertungen vornimmt. Vor 2014 basierte die Erhebung auf den Nutzungsarten aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB). Nach einer bundesweiten Entscheidung stellt seit 2016 das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) die Erhebungsgrundlage dar. Die Daten stammen nunmehr mit hoher Aktualität und Qualität aus der Tatsächlichen Nutzung (TN) in ALKIS. Die Umstellung der Eingangsdaten von ALB auf ALKIS mit Übergangsphase 2014 und 2015 wurde zwischen der BVV und dem LfStat abgestimmt.

Durch die Änderung der Systematiken ist die Vergleichbarkeit der Daten mit den Vorjahren aus methodischen Gründen eingeschränkt. Für die Angabe von Vergleichsdaten für das Vorjahr, insbesondere zur Berechnung des aktuellen Flächenverbrauchs, wurden bayernweit ALKIS-Daten daher auch zum Stand 31.12.2015 ausgewertet.

Ein Vergleich des zuletzt veröffentlichten Flächenverbrauchs für Bayern von 9,8 Hektar pro Tag mit Daten zum Flächenverbrauch aus den Vorjahren beinhaltet einerseits eine „reale“ Änderungskomponente des Flächenverbrauchs durch die hohe Aktualität der TN-Erfassung und andererseits eine Änderungskomponente, die aus der Umstellung der zugrunde liegenden Systematik (von der ALB-Systematik hin zur ALKIS-Systematik) resultiert. Diese geringere Änderungskomponente kann noch nicht belastbar quantifiziert werden.

In diesem Zusammenhang prüft das LfStat in Zusammenarbeit mit der BVV derzeit, ob die ALKIS-TN-Daten zum Stand 31.12.2014 zusätzlich nach der früheren Systematik ausgewertet werden können. Durchgehende langfristige und methodisch vergleichbare Zahlen zum Flächenverbrauch können aus Gründen des dargestellten methodischen Bruchs für die zurückliegenden Jahre nicht ermittelt werden.

42. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Fördermöglichkeiten gibt es für den Neubau von Sportstätten (Freiflächen, Hallen), bei denen sich aufgrund der räumlichen Nähe eine gemeinsame Nutzung durch eine kommunale weiterführende Schule und eine staatliche Hochschule, auch im Sinne von effizienter Ressourcennutzung, anbieten würde?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches fördert der Freistaat Bayern nach Art. 10 des Finanzausgleichgesetzes (FAG) u.a. Baumaßnahmen an kommunalen Schulsportanlagen. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf den schulisch genutzten Anteil der Sportanlage und bedarf einer schulaufsichtlichen Genehmigung. Aus förderrechtlicher Sicht bestehen dabei keine Bedenken, wenn Schulsportanlagen außerhalb des Schulsportbetriebs von benachbarten Hochschulen mitbenutzt werden.

Eine staatliche Hochbaumaßnahme kommt nur bei entsprechendem Staatsbedarf nach Maßgabe der Art. 6 und 7 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in Betracht. Der Staat baut hierbei nicht für Dritte. Eine kommunale Mitnutzung ist möglich, erfordert jedoch einen entsprechenden kommunalen Beitrag, beispielsweise in Form eines Baukostenzuschusses oder Nutzungsentgelts.

Sofern eine Kommune beabsichtigt, Sportstätten einer Hochschule für den Schulsport zu nutzen und sich am Bauvorhaben der Hochschule mit einem Baukostenzuschuss beteiligt, kann der Baukostenzuschuss grundsätzlich nach Art. 10 FAG gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die Sportstätten auch tatsächlich für Zwecke des Schulsports genutzt würden und die zuständige Regierung einen entsprechenden schulischen Bedarf anerkennt.

43. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Beamtinnen und Beamte sollen laut der Vorlage, die im Ministerrat am 21.11.2017 beschlossene wurde, von der Erhöhung der Ballungszulage profitieren, trifft es zu, dass Studienreferendare und Junglehrkräfte nicht zu dieser Gruppe gehören und falls ja, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Erhöhung der Ballungsraumzulage um 50 Prozent ist ein deutliches Signal für eine bessere Personalgewinnung im Großraum München. So sollen insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unteren und mittleren Einkommensgruppen unterstützt werden.

Von der Erhöhung profitieren alle Besoldungsgruppen (BesGr.) bis A 9 in voller Höhe. Für einen Beamten in BesGr. A 9 würde dies rd. 490 Euro/Jahr mehr und damit bezogen auf das Gesamtgehalt eine Bezügerhöhung von rd. 1,1 Prozent bedeuten.

Den Anwärtergrundbetrag erhalten Beamte und Beamtinnen mit Eingangsamt bis BesGr. A 11. Beamte und Beamtinnen mit Eingangsamt A 12 und höher (z. B. Studienreferendare) haben aufgrund der Grenzbetragsregelung keinen Anspruch auf den Anwärtergrundbetrag. Dies ist die seit 2001 unverändert geltende Rechtslage.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

44. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit die Möglichkeiten im europäischen und deutschen Vergaberecht, in § 141 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Neuntes Buch (IX) bzw. in § 224 SGB IX, dass soziale Unternehmen wie Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Inklusionsbetriebe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bevorzugt behandelt werden können, in die Vergabe in Bayern Eingang finden, insbesondere bei der Umsetzung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und wie wird sichergestellt, dass Kommunen die Möglichkeiten bei der Vergabe auch berücksichtigen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Aufnahme von Inklusionsbetrieben als bevorzugte Bieter in die bayerischen Vergabevorschriften erfolgt zum 01.01.2018 im Rahmen der Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für die staatlichen Auftraggeber in Bayern. Damit werden Inklusionsbetriebe gemäß den Vorgaben des § 224 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Neuntes Buch (IX) den Werkstätten für Menschen mit Behinderung und den Blindenwerkstätten als bevorzugte Bieter gleichgestellt. Bei der Entscheidung über den Zuschlag ist dann künftig auch das Angebot eines Inklusionsbetriebs mit einem Preisabschlag in Höhe von 10 Prozent gegenüber nicht bevorzugten Bieter zu werten.

Die neue UVgO sieht zudem vor, dass – wie es bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte bereits möglich ist – öffentliche Auftraggeber das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Integrationsunternehmen vorbehalten können. Mit Einführung der UVgO kann diese Regelung von staatlichen Auftraggebern in Bayern ab 01.01.2018 auch bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte angewendet werden.

Für die kommunalen Auftraggeber werden die Vergabegrundsätze, die bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte zu beachten sind, in der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zur „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ festgelegt. In einer Neufassung dieser Bekanntmachung werden die Bestimmungen zur Berücksichtigung bevorzugter Bieter auch für kommunale Auftraggeber für verbindlich anwendbar erklärt werden. Außerdem wird in der neuen Bekanntmachung die Möglichkeit, die Teilnahme am Vergabeverfahren auf Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Integrationsunternehmen zu beschränken, auch kommunalen Auftraggebern eröffnet werden. Bei welchen Vergabeverfahren diese Möglichkeit genutzt wird, entscheiden die Kommunen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts nach eigenem Ermessen.

45. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Da es im Zwischenbericht des Staatssekretärs für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Franz Josef Pschierer, vom 07.02.2017 über den Beschluss des Landtags vom 07.07.2016 betreffend „Bericht über die Evaluation der bayerischen Technologieförderung“ (Drs. 17/12365) heißt, dass das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie eine Rahmenrichtlinie vorzubereiten hat und dem Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie zu berichten ist, frage ich die Staatsregierung, ob die Richtlinie inzwischen formuliert wurde, ob der Bericht im Ausschuss bereits gegeben wurde und wie sich die Richtlinie genau gestaltet?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Der Richtlinien-Entwurf wurde formuliert und befindet sich gemäß der Verwaltungsvorschrift (VV) 16.3 zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

46. Abgeordneter
Florian von Brunn
(SPD)
- Nachdem die Gemeinde Mittenwald einen massiven Ausbau des Skigebiets und der Tourismus-Infrastruktur am Kranzberg plant, der zu einem erheblichen Teil zu dem Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Schutzgebiet Mittenwalder Buckelwiesen gehört, und es eine Vorabstimmung mit der Staatsregierung und Umweltbehörden gegeben haben soll, frage ich die Staatsregierung, inwieweit das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie die zuständigen Umwelt- und Wasserwirtschaftsbehörden bereits in die Planung eingebunden sind, welche Schutzatbestände wie das erwähnte FFH-Gebiete oder andere Schutzgebiete und Biotope von dieser Planung betroffen sein könnten und wie die Staatsregierung diese Pläne aus naturschutzpolitischer Sicht beurteilt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat im Rahmen eines Forschungsprojekts die Gestaltung und Steuerung von Klima-Anpassungsprozessen in kleinen Gemeinden untersuchen lassen. In einem Fallbeispiel wurde dabei das touristische Ganzjahreskonzept des Marktes Mittenwald betrachtet. Die Umsetzungsschritte des Klima-Anpassungsprozesses von Betroffenheitsanalyse über Ableitung der touristischen Strategiefelder bis zur Vorstellung und Diskussion im Gemeinderat wurden begleitet. Dabei konnte gezeigt werden, dass neben dem Klimawandel auch veränderte Marktbedingungen und Konsumentenbedürfnisse Einfluss auf das Anpassungserfordernis ausüben.

Die für das Fallbeispiel relevante Gebietskulisse umfasst i. W. den Kranzberg in der Marktgemeinde Mittenwald. Die Details sind in einem gesonderten Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Stellen vor Ort zu prüfen. Aus Sicht des StMUV ist dabei ein besonderes Augenmerk auf die Schutzgüter der Natur zu richten. Als Schutzgebiete sind hier das FFH-Gebiet „Mittenwalder Buckelwiesen“ (Gebietsnummer 533-301) sowie das Landschaftsschutzgebiet „Wettersteingebiet einschließlich Latschengürtel bei Mittenwald“ (LSG 00281) dargestellt worden. Für das FFH-Gebiet sind als Schutzgüter u. a. Kalkreiche Niedermoore, Bergmähwiesen und Kalk-Trockenrasen angegeben. Diese und weitere Biotoptypen sind in der Alpenbiotopkartierung unter den örtlichen Biotopnummern 8533/122, 128, 138, 141 u. a. erfasst worden.

47. Abgeordnete
Kathi Petersen
(SPD)
- Vor dem Hintergrund des Übergangs der Zuständigkeit für den Umgang mit Brennelementen von den Betreibern auf den Bund frage ich die Staatsregierung, ob ihr bereits Erkenntnisse über ein künftiges Sicherungskonzept für die Bewachung der atomaren Standortzwischenlager im Freistaat Bayern vorliegen, falls ja, welche konkreten Punkte dieses beinhalten wird und falls nein, wann mit einem solchen zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Regelung des Übergangs der Finanzierungs- und Handlungspflichten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Kernkraftwerken (Entsorgungsübergangsgesetz) vom 27.01.2017 übertragen die Betreiber der Kernkraftwerke zum 01.01.2019 die Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente (BELLA), die über eine Genehmigung nach § 6 des Atomgesetzes (AtG) verfügen, an einen vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten. Bei dem Dritten handelt es sich um die „bundeseigene Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ)“; alleiniger Gesellschafter der BGZ ist der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Die BGZ nimmt nach Übertragung der Zwischenlager die sich aus der Funktion als Genehmigungsinhaber ergebenden Pflichten unverzüglich grundsätzlich selbst wahr. Die BGZ kann den bisherigen Betreiber eines Zwischenlagers, das nach § 6 Abs. 3 AtG genehmigt worden ist, längstens fünf Jahre nach Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb des Kernkraftwerks mit der Führung des Betriebs beauftragen. Für Zwischenlager nach § 6 Abs. 3 des AtG an den Standorten der Kernkraftwerke, deren Berechtigung zum Leistungsbetrieb bereits erloschen ist, beginnt die Frist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (16.06.2017).

Die BGZ hat dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz das künftige Sicherheitskonzept für die Bewachung der Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente noch nicht mitgeteilt. Auf jeden Fall wird die Sicherung der Standortzwischenlager, wie bei kerntechnischen Anlagen üblich, nach dem entsprechenden bundeseinheitlichen Regelwerk erfolgen. Auch hat die BGZ noch nicht mitgeteilt, wann mit einem Sicherheitskonzept zu rechnen ist. Aussagen dazu können daher noch nicht gemacht werden.

48. Abgeordneter
Hans-Ulrich Pfaffmann
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse hat sie über erhöhte radioaktive Messwerte in Europa und Deutschland mit Ursprung im südlichen Ural, welche Strahlenwerte wurden in Bayern gemessen, nachdem das Bundesamt für Strahlenschutz bereits im Oktober 2017 erhöhte radioaktive Messwerte für Deutschland und vor allem Sachsen gemeldet hat (bitte tabellarische Aufstellung über die Veränderung zu den Vormonaten im Jahr 2017 und zu den Vergleichsmonaten im Jahr 2016 in tatsächlichen Messwerten und prozentual angegebenen Veränderungswerten je Monat), in welcher Weise werden die erhöhten Strahlenwerte, laut Kenntnis der Staatsregierung, seitens der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland weiter untersucht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

An mehreren Spurenmessstellen in Europa wurden seit dem 29.09.2017 leicht erhöhte Radioaktivitätswerte in der Luft nachgewiesen. In Deutschland hat der Deutsche Wetterdienst (DWD) an sieben Spurenmessstellen geringe Mengen von Ruthenium-106 registriert. In Bayern betraf das die Messstelle in Fürstentzell/Lkr. Passau. Die Messwerte bei den sieben deutschen Stationen des DWD lagen zwischen einigen Mikrobecquerel und wenigen Millibecquerel pro Kubikmeter Luft. Ein Nachweis von Ruthenium-106 über das Radioaktivitätsmessnetz des Landesamts für Umwelt ist bisher nicht erfolgt. Die Darstellung in tabellarischer Aufstellung der Messwerte ist daher nicht möglich.

Derzeit hat die Staatsregierung keine Kenntnisse über weitere Untersuchungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland.

Eine Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung kann angesichts der geringen Menge an Ruthenium-106 ausgeschlossen werden.

49. Abgeordnete
Rosi Steinberger
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kreisverwaltungsbehörden und/oder Kommunen in Bayern haben Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen, wie z. B. Kastrations-, Kennzeichnungs- oder Registrierungspflicht, erlassen und mit welcher Begründung jeweils und welche Gründe gibt es für Kreisverwaltungsbehörden und Kommunen, auch mit hoher Anzahl freilaufender Katzen in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich, solche Rechtsverordnungen nicht zu erlassen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In § 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ist eine Verordnungsermächtigung enthalten, die es den Landesregierungen unter bestimmten Voraussetzungen u. a. ermöglicht, den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in einem festgelegten Gebiet zu verbieten oder zu beschränken sowie eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen mit Freigang vorzuschreiben sowie eine Pflicht zur Kastration zu regeln. Die Staatsregierung hat die Ermächtigung mit der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung vom 17.03.2015 auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen, da nur aufgrund der Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und des Sachverständes der Veterinärbehörden vor Ort im Einzelfall und regional begrenzt angemessene Maßnahmen angeordnet werden können.

Welche Kreisverwaltungsbehörden in Bayern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen zu erlassen bzw. aus welchen Beweggründen von der Kann-Bestimmung keinen Gebrauch gemacht haben, ist der Staatsregierung nicht bekannt. Eine landesweite Abfrage ist in der Kürze der Beantwortungszeit einer Anfrage zum Plenum nicht möglich.

50. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, führen die Staatskanzlei und die Staatsministerien sowie deren nachgeordnete Behörden regelmäßig eine Umwelterklärung nach EMAS (= Eco-Management and Audit Scheme) oder der EG-Öko-Audit-Verordnung durch, wo sind die bisher erstellten Erklärungen veröffentlicht und welche der oben genannten Behörden, die heute noch keine Umwelterklärung erarbeitet haben, werden dies zukünftig erstellen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Umwelterklärungen nach EMAS bzw. EG-Öko-Audit sind für die bayerischen Behörden nicht verpflichtend, daher muss deren Durchführung und künftige Erstellung bei den Staatsministerien und ihren nachgeordneten Behörden recherchiert werden. Dies ist in der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und das Landesamt für Umwelt (LfU) nehmen regelmäßig am EMAS-System teil.

Die Umwelterklärungen des StMUV und des LfU und die jährlichen Aktualisierungen werden veröffentlicht auf den Internetseiten

http://www.stmuv.bayern.de/themen/agenda/behoerden/umw_erklaer/index.htm und
https://www.lfu.bayern.de/wir/oeko_audit/index.htm.

Darüber hinaus übersenden das StMUV und das LfU ihre geprüften Umwelterklärungen auch an den Umweltgutachterausschuss, der eine allgemein zugängliche EMAS-Umwelterklärungssammlung unter www.emas.de/teilnahme/umwelterklaerungen/sammlung/ im Internet betreibt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

51. Abgeordneter
Dr. Leopold Herz
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Haushaltstiteln werden Maßnahmen zur Bekämpfung und Erforschung des Jakobs- und des Wasser-Kreuzkrauts finanziert (bitte aufzählen mit Nennung der Beträge)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden an der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) aktuell die zwei Projekte „Management von *Senecio aquaticus* in Bayern – Wasser-Kreuzkraut-Management“ und „Untersuchungen zur Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Anwendung von Bioherbiziden auf der Basis von Säuren und Pflanzenölen zur nachhaltigen und umweltverträglichen Kontrolle der Gemeinen Risppe (*P. trivialis*) und von Wasser-Kreuzkraut (*S. aquaticus*) auf dem Dauergrünland“ wissenschaftlich bearbeitet. Die Finanzierung beider Projekte erfolgt aus Haushaltsmitteln des Kap. 08 03 und der TG 53 mit genehmigten Gesamtausgabemitteln in Höhe von 378.000 Euro bzw. 51.000 Euro.

Im Geschäftsbereich des StMUV besteht über die Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien die Möglichkeit der Förderung von Pflegemaßnahmen auf naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die zu einer Zurückdrängung der unerwünschten Kreuzkräuter beitragen (z. B. Ausstechen von Einzelpflanzen, Pflegeschnitt).

Da derartige Maßnahmen meist in komplexe Förderanträge eingebunden sind, besteht keine Möglichkeit der Ermittlung der auf konkrete Bekämpfungsmaßnahmen entfallenden Beträge. Diesbezügliche Fördermaßnahmen werden aus Kap. 12 04 Tit. 685 72-2 finanziert.

52. Abgeordneter
Erwin Huber
(CSU)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wird das Uferrandstreifenprogramm in den Regierungsbezirken angenommen und hängt seine Wirksamkeit von der unterschiedlichen Höhe und Entwicklung der Pachtpreise ab?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Uferrandstreifenprogramm die Maßnahme B34-Gewässer- und Erosionsschutzstreifen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) gemeint ist.

Aktuell nehmen an dieser Maßnahme 4897 Betriebe mit insgesamt 4030 Hektar Fläche teil. Die Verteilung auf die Regierungsbezirke zeigt nachfolgende Tabelle.

KULAP B34 in Bayern			
Bezirk	Betriebe	Hektar	ha/Betrieb
Oberbayern	752	604	0,80
Niederbayern	1.739	1.338	0,77
Oberpfalz	617	627	1,02
Oberfranken	383	328	0,86
Mittelfranken	477	374	0,78
Unterfranken	633	570	0,90
Schwaben	296	189	0,64
Gesamt	4.897	4.030	0,82

Zu den regionalisierten Pachtpreisen stammen die aktuellsten verfügbaren Zahlen des Landesamtes für Statistik aus dem Jahr 2010 (Landwirtschaftszählung 2010; siehe Tabelle).

Pachtentgelte in den Regierungsbezirken 2010		
Quelle: Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Februar 2012		
Bezirk	Pachtentgelt	
	€ je ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)	€ je ha Ackerland
Oberbayern	272	325
Niederbayern	347	420
Oberpfalz	214	245
Oberfranken	148	167
Mittelfranken	219	245
Unterfranken	235	256
Schwaben	282	342

Ein Zusammenhang zwischen der Programmbeteiligung in den Bezirken und der Höhe bzw. Entwicklung des jeweiligen Pachtpreisniveaus ist nicht erkennbar.

53. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Nachdem in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage vom 15.11.2016 betreffend „Imkerei und Bienengesundheit“ (Drs. 17/14972) zu Frage 1.c) auf Ergebnisse bis Mitte 2017 verwiesen wurde und in der Antwort auf meine Anfrage zum Plenum diesbezüglich vom 28.09.2017 (Drs. 17/13081) noch auf eine abschließende Auswertung der Daten verwiesen wurde, frage ich die Staatsregierung erneut, welche Ergebnisse die Untersuchung der Bienenbrotproben und des Honigs durch den Tiergesundheitsdienst brachte und falls die Auswertung der Daten immer noch nicht abgeschlossen ist, bis wann damit konkret zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zum Vergleich der Schadstoffbelastung von Bienenvölkern aus unterschiedlichen Regionen wurden im Sommer 2015, 2016 und 2017 Bienenbrotproben von Völkern auf 19 Standorten bayerischer Städte und 17 Standorten ländlicher Regionen gezogen. In der Regel stammten die Proben aus einzelnen Völkern. War nur wenig Bienenbrot verfügbar, wurden Sammelproben gezogen. Als ländliche Region wurden Standorte eingestuft, wenn höchstens geringe Besiedlungsdichten und vorherrschend landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. nicht bebaute/bewirtschaftete Flächen vorlagen. Die „Stadt-Standorte“ lagen in den Innenstädten bayerischer Metropolen oder wurden so gewählt, dass über 65 Prozent der Fläche in 3 km Umkreis um den Bienenstand durch Stadt-/Siedlungsflächen bedeckt waren.

Folgende Parameter wurden in den Analysen berücksichtigt: Pflanzenschutzmittel (Spektrum aus DeBiMo/Deutsches Bienenmonitoring –, 401 Parameter), PAK/Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Spektrum EPA/Environmental Protection Agency 610), (Schwer-)Metalle (siehe Tabelle).

In den Analysen konnten Pflanzenschutzmittel in den „Land-Proben“ häufiger festgestellt werden als in den „Stadt-Proben“ (mind. ein Wirkstoff: Stadt 22,2 Prozent, Land 50,0 Prozent der analysierten Proben; mittlere Wirkstoffmenge aufsummiert: Stadt 8,2 µg/kg, Land 14,1 µg/kg). Die Unterschiede erwiesen sich aber als nicht statistisch signifikant.

Die Metalle/Schwermetalle waren je nach Parameter zum Teil in den „Land-Proben“, zum Teil in den „Stadt-Proben“ in höherer Konzentration enthalten (siehe Tabelle). Für Bienen toxische Konzentrationen wurden nicht erreicht.

Bezüglich des Summenparameters PAK 4 konnte eine hoch signifikant stärkere Kontamination der Proben aus „Stadt-Völkern“ nachgewiesen werden (Median Stadt 2,4 µg/kg, Land 1,4 µg/kg). Auf Basis des Summenparameters EPA 610 liegt die Kontamination der „Stadt-Proben“ mit 26,6 µg/kg leicht über der der „Land-Proben“ (18,3 µg/kg). Die Wirkung von PAK auf Bienen ist bislang nicht bekannt.

Ergebnisse der Analyse der Metalle/Schwermetalle:

Median [mg/kg]	Pb***	Cd	Hg	Al	Ni***	Zn	Cu	Mn**	Se***
Stadt	0,16	0,02	0	27,86	0,43	36,96	10,39	19,89	0,08
Land	0,08	0,05	0	30,53	1,52	40,04	9,44	232,30	0,02

* Unterschied signifikant, ** hoch signifikant, ***höchst signifikant

54. Abgeordnete
**Jutta
Widmann**
(FREIE WÄH-
LER)

Ich frage die Staatsregierung, wird die in Landshut angesiedelte Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) ebenfalls in das geplante sog. Grüne Zentrum umziehen, wenn nein, warum nicht und wohin wird die FüAk dann umziehen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Mietvertrag für die FÜAk läuft bis 30.04.2021. Es besteht eine Verlängerungsoption.

In den derzeitigen Planungen ist ein Neubau für die FÜAk, angrenzend an das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, im Grünen Zentrum Landshut-Schönbrunn vorgesehen.

Sollte der Grunderwerb nicht realisiert werden können, wird die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) im Rahmen eines Flächenmanagementverfahrens andere Standorte (Stadt und Landkreis Landshut) prüfen und vorschlagen.

Ob ein Umzug in ein Grünes Zentrum an einen anderen als den bisher geplanten Standort stattfindet oder das Mietverhältnis in Landshut verlängert werden wird, kann erst nach Klärung der Grundstücksfrage entschieden werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

55. Abgeordnete **Kerstin Celina**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob nach der gültigen Regelung eine generelle Sperrung für den Besuch von Lasertag-Arenen für Jugendliche unter 16 Jahren möglich ist (bitte die rechtliche Grundlage angeben), wie sie die Möglichkeit beurteilt, dass im Rahmen von privaten bzw. geschlossenen Veranstaltungen, z. B. „Kindergeburtstagen“, auch Jugendliche im Alter von 12 bis 16 Jahren Zutritt in die Arenen bekommen und wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die gültigen Jugendschutzregelungen eingehalten werden?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) des Bundes beinhaltet keine speziellen Regelungen für Lasertag-Anlagen, bei denen die Spieler sich mittels „Laserpistolen“ gegenseitig bekämpfen.

Sofern Lasertag-Spiele öffentlich zugänglich sind, bietet § 7 Satz 1 JuSchG eine Grundlage, um Kinder und Jugendliche bestimmter Altersstufen von der Teilnahme auszuschließen. Geht von der Laserspielstätte eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, kann das Jugendamt gem. § 7 JuSchG zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ein generelles Anwesenheitsverbot für Minderjährige oder Altersbegrenzungen anordnen.

Nicht öffentliche Veranstaltungen sind dadurch gekennzeichnet, dass der Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer abschließend bestimmt ist. Unter Berücksichtigung des Elternrechts und der elterlichen Erziehungsverantwortung gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG), hat der Bundesgesetzgeber davon abgesehen, behördliche Eingriffsbefugnisse für private Veranstaltungen zu schaffen. Die Verantwortung für das Wohlergehen der Minderjährigen liegt entsprechend der grundgesetzlichen Wertordnung bei ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.

Die Zuständigkeit für den Erlass von Altersbegrenzungen und Anwesenheitsverboten bei öffentlichen Veranstaltungen liegt bei den Jugendämtern, deren Träger die Landkreise und kreisfreien Städte sind, gemäß § 7 Satz 1 JuSchG. Zur Unterstützung der kommunalen Aufgabenwahrnehmung hat das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zum 1. September 2016 speziell für Lasertag-Anlagen Vollzugshinweise zum JuSchG erlassen. Danach ist im Regelfall davon auszugehen, dass Lasertag-Anlagen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben werden dürfen, da sie ihre psychische und soziale Entwicklung gefährden. Laserspiele weisen eine aggressivitätssteigernde Wirkung auf und können bei vulnerablen Spielern zu starken Angstreaktionen führen (vgl. Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 14. April 2016, Az. W 3 K 14.438). Der generelle Erlass einer Altersbeschränkung ist jedoch nicht möglich. Die Jugendämter müssen nach Lage des jeweiligen Einzelfalls jeweils eine Ermessensentscheidung treffen. Jede einzelne Laser-Spielanlage muss anhand der konkreten Ausgestaltung der Anlage, der Ausrüstung und der angebotenen Spielmodi gesondert geprüft und bewertet werden.

56. Abgeordneter
Alexander Muthmann
(fraktionslos)
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Mietvertrag zwischen der Stadt Freyung und der Regierung von Niederbayern zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Gesa-Klinik Freyung (Dependance der Aufnahmeeinrichtung Deggendorf) Ende 2017 auslaufen soll, frage ich die Staatsregierung, in welchem Umfang alternativ die Möglichkeit bestand, Mietverträge mit privaten Trägern auslaufen zu lassen, um den kommunal betriebenen Standort Freyung ggf. verlängern zu können, welche anderen derzeit auslaufenden Mietverträge zur Unterbringung von Flüchtlingen (Erstaufnahmeeinrichtungen einschließlich Dependancen sowie Gemeinschaftsunterkünfte) in Niederbayern aktuell verlängert wurden (bitte unter Nennung der Liegenschaften, der Kapazitäten und der Trägerschaft – privat, kommunal oder Bund) und welche Rolle es für die Staatsregierung bei der Bewertung geeigneter Objekte zur Unterbringung von Flüchtlingen spielt, ob diese sich in kommunaler oder privater Trägerschaft befinden?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Für den Bereich der Erstaufnahme bestand keine Möglichkeit, einen Vertrag mit einem privaten Träger zu kündigen. Auch war es nicht möglich, einen Vertrag durch Auslaufen der Festmietzeit unter Verzicht auf die Wahrnehmung einer eventuellen Verlängerungsoption zu beenden. Der Vertrag mit der Stadt Freyung zum Betrieb der Dependance der Aufnahmeeinrichtung war befristet und wurde bereits Ende 2016 um ein Jahr verlängert. Eine nochmalige Verlängerung war aufgrund der weiteren Planungen der Stadt mit diesem Gelände nicht vorgesehen; für eine kurzfristige Verlängerung (drei Monate), wie von der Stadt angeboten, besteht kein Bedarf.

In Niederbayern wurde im September 2017 der Mietvertrag für die Gemeinschaftsunterkunft (Kapazität 80 Plätze) in Böbrach, Landkreis Regen, verlängert. Der Mietvertrag ist mit einer Privatperson geschlossen.

Für die Anmietung von Liegenschaften zur Asylunterbringung ist nach Bayerischer Haushaltsordnung der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Objekte müssen nach Ausstattung und Lage für die Unterbringung von Asylsuchenden geeignet sein. Die Trägerschaft ist dabei von nachrangiger Bedeutung.

57. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie lange mussten Eltern in Bayern zu Beginn des laufenden Kindergartenjahres durchschnittlich auf den Bescheid warten, dass ihre Bewerbung für einen Kita-Platz für ihre Kinder bei den örtlichen Behörden eingegangen ist, wie lange dauerte es jeweils bis zur Zuweisung eines Kita-Platzes, und wie viele Eltern hatten zu Beginn des Kindergartenjahres noch immer keinen positiven Bescheid erhalten (bitte differenziert nach Regierungsbezirken und differenziert nach Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Es obliegt den Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis, ausreichend Plätze zur Kinderbetreuung in Einrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten.

Die Staatsregierung verfügt über kein Datenmaterial, das zur Beantwortung der Frage dienen könnte. Eine Erhebung der zur Beantwortung der Frage relevanten Daten wäre bei über 9.400 Einrichtungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Zudem dürften auch die Träger nur in seltenen Fällen über entsprechende Daten verfügen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Anspruch des Kindes aus § 24 Abs. 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) nicht auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes gerichtet ist, sondern nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nur der Nachweis eines den Bedarf des Kindes deckenden freien Platzes erfolgen muss (Entscheidung vom 26.10.2017, Az. BVerwG 5 C 19.16).

58. Abgeordnete **Kathrin Sonnenholzner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, ob ihrer Kenntnis nach die Vermittlungsabsprache mit Bosnien-Herzegowina von April 2013 auch ungelernten Kräften den Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht oder das Abkommen nur für Pflegefachkräfte gilt?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Vermittlungsabsprache mit Bosnien-Herzegowina basiert auf § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Beschäftigungsverordnung (BeschV). Angesprochen werden in diesem Rahmen ausschließlich ausgebildete Pflegekräfte (Pflegefachkräfte). Der ausländische Berufsabschluss muss in Deutschland anerkannt werden. Bis zur Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses (die im ersten Jahr der Tätigkeit in Deutschland erworben werden soll) arbeiten die Pflegekräfte als Krankenpflegehelfer bzw. -helferin.

59. Abgeordneter **Benno Zierer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, sieht sie es als sinnvoll an, die Zuschüsse an Wohlfahrtsverbände bezüglich der Asylsozialberatung monatlich auszubringen, wo liegen hier die Hürden und wäre es möglich, im Zuge der neueinzuführenden Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) den vorgesehenen Eigenanteil bei den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzuschaffen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Staatsregierung erachtet eine monatliche Auszahlung von Zuschüssen an die Wohlfahrtsverbände im Rahmen der Asylsozialberatung für nicht sinnvoll und nicht praktikabel.

Die die Asylsozialberatung aktuell regelnde Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern (Allgemeines Ministerialblatt 2016 S. 1495) trägt in Ziffer 10.7 dem Interesse der Zuwendungsempfänger an einer möglichst frühzeitigen Verfügbarkeit der zugesprochenen Fördermittel dadurch hinreichend Rechnung, dass auf Antrag der Projektträger jeweils zum 31. Mai und 30. November des Bewilligungszeitraums Abschläge in Höhe von bis zu 90 Prozent der bis dahin möglichen Förderung ausbezahlt werden können.

Eine Erhöhung jener Anzahl an möglichen Abschlagszahlungen im Bewilligungszeitraum bis hin zu monatlichen Auszahlungen würde einen erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand bedeuten, den die Zuwendungsempfänger, also insbesondere die Freie Wohlfahrt, in Anbetracht der von diesen beizubringenden Nachweisen und Unterlagen nicht leisten könnten. Die Forderung nach einer monatlichen Auszahlung wurde von den Zuwendungsempfängern auch noch nie erhoben.

Auch im Zuge der Einführung der neuen Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) kann auf den bisher vorgesehenen Eigenanteil der Zuwendungsempfänger bei den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben künftig nicht verzichtet werden.

Das sog. Eigenmittelerfordernis ist eine Folge des der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) zugrundeliegenden Subsidiaritätsprinzips, wonach die Finanzierung eines aus staatlicher Sicht erstrebenswerten Ziels grundsätzlich primäre Aufgabe der Zuwendungsempfänger bleibt. Eine generelle Abschaffung des vorgesehenen Eigenanteils der Zuwendungsempfänger ist hiermit nicht vereinbar.